



**Inklusion im  
Rhein-Neckar-Kreis**

# Inklusionsbericht für den Rhein-Neckar-Kreis

Der Inklusionsbericht liegt zusätzlich in Leichter Sprache vor.

## Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis .....	2
Abbildungsverzeichnis .....	3
Erläuterung von Begriffen .....	4
Barrieren .....	4
Behinderung.....	4
Bundesteilhabegesetz.....	5
Gebärdensprache .....	5
Integration und Inklusion .....	6
Landes-Behindertengleichstellungsgesetz.....	6
Leichte Sprache und einfache Sprache .....	6
Partizipation .....	6
Schwerbehinderung .....	6
Teilhabe .....	6
Zwei-Sinne-Prinzip.....	7
Vorworte .....	8
Vorwort des Landrats .....	8
Vorwort der kommunalen Behindertenbeauftragten.....	10
Vorwort des Inklusionsbeirats .....	11
1    Einleitung.....	13
2    Gesetzliche Grundlagen .....	15
3    Gesamtkonzept zur Entstehung des Inklusionsberichts .....	16
4    Der Inklusionsbeirat.....	18
4.1    Gründungsentscheidung.....	18
4.2    Partizipationsprozess und Beteiligungsverfahren .....	18
4.3    Fachgruppe und Entstehung des Beirats .....	19
4.4    Empowerment-Schulung.....	19
4.5    Konstituierende Sitzung und Formierung des Beirats .....	20
4.6    Zusammensetzung und Aufgaben des Inklusionsbeirats .....	20

5	Umfrage in den Kreiskommunen .....	23
6	Empfehlungen des Beirats zur Umsetzung der zentralen Handlungsfelder der UN- BRK.....	32
6.1	Handlungsfeld Erziehung und Bildung .....	33
6.2	Handlungsfeld Arbeit und Beschäftigung .....	37
6.3	Handlungsfeld Wohnen und Bauen .....	41
6.4	Handlungsfeld Mobilität.....	48
6.5	Handlungsfeld Kultur, Freizeit, Sport .....	54
6.6	Handlungsfeld Kommunikation .....	57
6.7	Handlungsfeld Gesundheit.....	61
7	Fazit und weitere Vorgehensweise .....	64
7.1	Wie kann die Kommune tätig werden? .....	65
7.2	Wie kann die Kreisverwaltung tätig werden? .....	67
7.2.1	Folgende Angebote und Aktivitäten im Bereich Inklusion setzt die Kreisverwaltung derzeit bereits um .....	67
7.2.2	Weiterführende Empfehlungen .....	69
8	Quellenangaben .....	71

## Abbildungsverzeichnis

Abb. 1	Amtlich erfasste Schwerbehinderungen in Deutschland im Jahr 2021 .....	5
Abb. 2	Landrat Stefan Dallinger .....	8
Abb. 3	Inklusionsbeirat des Rhein-Neckar-Kreises .....	12
Abb. 4	Entstehung des Inklusionsberichts – Gesamtkonzept.....	16
Abb. 5	Beeinträchtigungen und Behinderungen im Inklusionsbeirat .....	21
Abb. 6	Status Erkrankung/Behinderung der Beiratsmitglieder .....	22
Abb. 7	Mitglieder nach Planungsräumen.....	22
Abb. 8	Behindertenbeauftragte in den teilnehmen 36 Kreiskommunen.....	24
Abb. 9	Barrierefreiheit bei Neu- und Umbaumaßnahmen .....	26
Abb. 10	Barrierefreiheit von Straßen und öffentlichem Nahverkehr (ÖPNV).....	27
Abb. 11	Barrierefreie Kommunikation gem. §§ 8, 9 L-BGG.....	28
Abb. 12	Barrierefreie Webseite .....	29
Abb. 13	Stellenwert der Beratung von Menschen mit Behinderungen .....	30
Abb. 14	Verbesserung von Teilhabechancen in der Kommune .....	31

## **Erläuterung von Begriffen**

### **Barrieren**

Barrieren schränken die Teilhabe von Menschen ein. Sie können baulicher, technischer, kommunikativer, mobilitätseinschränkender oder struktureller Art sein. Darüber hinaus gibt es kognitive Barrieren, die sich in Form von Vorurteilen und Ängsten gegenüber Menschen mit Behinderungen äußern.

### **Behinderung**

Behinderung wird gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 Neuntes Sozialgesetzbuch (SGB IX) und § 3 Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) wie folgt definiert:

„Menschen mit Behinderungen im Sinne dieses Gesetzes sind Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können. Als langfristig gilt ein Zeitraum, der mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate dauert.“

Durch diese Definition werden Behinderungen zu einem gesamtgesellschaftlichen Phänomen.

Der Begriff „Behinderte Menschen“ gilt als unzutreffend und diskriminierend, da er die Menschen auf ihre Behinderung reduziert und die Umwelteinflüsse außer Acht lässt. Die Bezeichnung „kommunale Behindertenbeauftragte“ kommt jedoch im Rahmen dieses Berichts in Anlehnung an die Formulierung in § 15 Abs. 1 Landes-Behindertengleichstellungsgesetz aktuell noch zum Einsatz. Der Begriff Beeinträchtigung wird im Rahmen des Berichts teilweise verwendet, wenn soziale Dimension und Wechselwirkung mit der Umwelt nicht zum Tragen kommen. Der Begriff „geistige Behinderung“ wird mit Ausnahme der gesetzlichen Definition nach Rücksprache mit Betroffenen und Verbänden ersetzt durch „Menschen mit einer kognitiven Beeinträchtigung“.

Schädigungen und Beeinträchtigungen, die eine Behinderung zur Folge haben, können angeboren, Folge eines Unfalls oder durch Krankheit und andere Faktoren im Verlauf des Lebens erworben sein. Die meisten Behinderungen, nämlich 90 %, treten erst im Lauf des Lebens als Folge von Krankheiten auf. Lediglich 3 % der Beeinträchtigungen bestehen seit Geburt und 1 % sind durch einen Unfall verursacht. Bei 6 % liegen keine weiteren Angaben vor. (Statistisches Bundesamt 2022, Daten aus dem Jahr 2021)

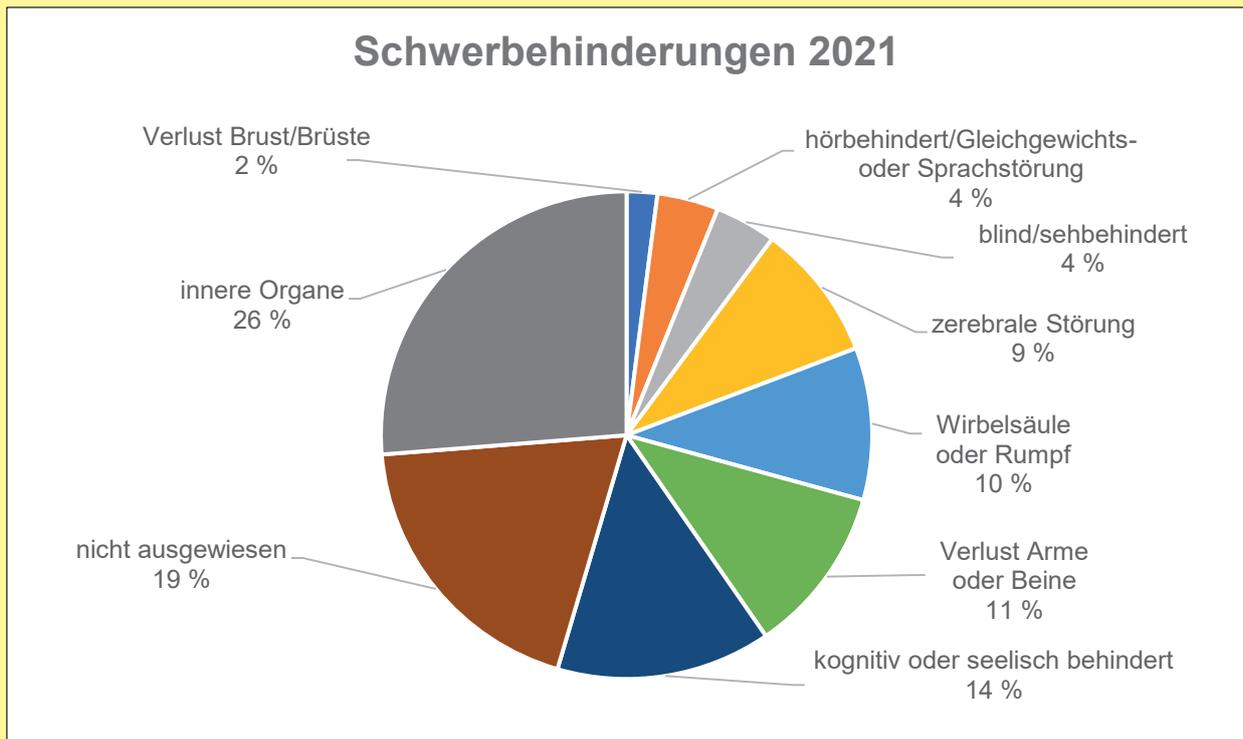


Abb. 1 Amtlich erfasste Schwerbehinderungen in Deutschland im Jahr 2021  
 Quelle: Statistisches Bundesamt 2022, eigene Darstellung

Ein Großteil der statistisch erfassten Gründe für Behinderungen betrifft mit 26 % die inneren Organe, gefolgt von 13 %, die einen Verlust von Körperteilen (Arme, Beine und Brüste) aufweisen. Die Beteiligung von Wirbelsäule und Rumpf betrifft 10 %. 9 % weisen eine zerebrale Störung auf und 14 % eine geistige oder seelische Behinderung. Die Sinnesbeeinträchtigungen (Hör- bzw. Sehbehinderung) sind mit je 4 % erfasst. Bei 19 % liegt keine Angabe zur Behinderung vor. Der Anteil der Menschen mit Mehrfachbehinderungen wird statistisch nicht erfasst.

### **Bundesteilhabegesetz**

Das BTHG tritt als umfassendes Gesetzespaket in mehreren Reformstufen beginnend mit dem 25. Juli 2017 in Kraft. Die letzte und 4. Stufe sollte im Jahr 2023 erfolgen. Es umfasst viele Verbesserungen für Menschen mit Behinderungen in allen Teilhabebereichen und betont die Selbstbestimmung der Menschen. Gleichzeitig wird die Eingliederungshilfe zu einem modernen Teilhaberecht weiterentwickelt.

### **Gebärdensprache**

Die Deutsche Gebärdensprache (DGS) ist seit 2002 rechtlich über §§ 6, 9 BGG als eigenständige Sprache anerkannt. Sie ist eine visuelle-manuelle Sprache und wird von ca. 200.000 Menschen mit Hörbehinderung verwendet. Die DGS ist eng mit der Gehörlosenkultur verbunden.

## **Integration und Inklusion**

Die Begriffe Integration und Inklusion werden im Kontext von „Behinderung“ unterschiedlich verwendet. Aufgrund der historischen Ausgrenzung von Menschen mit Behinderungen wird oft deren Integration in die Gesellschaft als Zwischenschritt thematisiert. Dies beinhaltet aber die Annahme, dass Menschen mit Behinderungen „anders“ sind und auf das Merkmal ihrer Behinderung reduziert werden. Ziel ist jedoch die Akzeptanz jedes Menschen in seiner Individualität und damit die Vielfalt und Verschiedenheit im Sinne einer Bereicherung. Dies bedeutet, dass sich Strukturen an Menschen und ihre Bedarfe anpassen und Barrieren abgebaut werden müssen, um Teilhabe zu gewährleisten. Die Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen (engl.: United Nations) (UN-BRK) spricht daher von Inklusion, d. h. von einer uneingeschränkten und gleichberechtigten Teilhabe aller Menschen in allen Bereichen der Gesellschaft. Behinderung ist nur ein individuelles Merkmal unter vielen anderen, das die Vielfalt der Gesellschaft abbildet.

## **Landes-Behindertengleichstellungsgesetz**

Das L-BGG greift die Forderungen der UN-BRK auf und konkretisiert sie auf Landesebene. Das Gesetz trat am 1. Januar 2015 in Kraft. Im Fokus steht das Prinzip der Inklusion. Dieses löst das Prinzip der Fürsorge ab und setzt die Selbstbestimmung in allen Lebensbereichen an seine Stelle.

## **Leichte Sprache und einfache Sprache**

Leichte Sprache unterstützt nicht nur Menschen mit kognitiven Behinderungen, sondern hilft auch Menschen mit geringen Deutsch- oder Schriftsprachkenntnissen sowie Kindern, Textinhalte besser zu verstehen. Leichte Sprache folgt festgelegten Regeln. Übersetzungen werden von speziellen Übersetzungsbüros vorgenommen. Eine DIN-Norm ist in der Entwicklungsphase. Die einfache Sprache, auch bürgernahe Verwaltungssprache genannt, ist eine Zwischenform, die schwierige Wörter vermeidet und einfache, kurze Sätze bevorzugt.

## **Partizipation**

Das Deutsche Institut für Menschenrechte definiert Partizipation als „aktive und informierte Beteiligung von Menschen mit Behinderungen an allen sie betreffenden Entscheidungen“ ([www.institut-fuer-menschenrechte.de](http://www.institut-fuer-menschenrechte.de), Link zur Webseite Institut für Menschenrechte, Zugriff am 26.03.2023).

## **Schwerbehinderung**

Ab einem Grad der Behinderung (GdB) von 50 wird in Deutschland von einer Schwerbehinderung gesprochen. Es entstehen u. a. Ansprüche auf Nachteilsausgleiche, die im SGB IX festgeschrieben sind.

## **Teilhabe**

Unter Teilhabe wird gemäß dem Behinderungskonzept der Weltgesundheitsorganisation das Einbezogensein in eine Lebenssituation verstanden (International Classification

of Functioning, Disability and Health (ICF), auf Deutsch 2005 erschienen). Sie beinhaltet den Zugang zu allen Lebensbereichen sowie die Möglichkeit, sich selbstbestimmt entwickeln zu können.

### **Zwei-Sinne-Prinzip**

Das Zwei-Sinne-Prinzip sagt aus, dass bei der barrierefreien Gestaltung von Gebäuden, Einrichtungen und Informationssystemen mindestens zwei der drei Sinne „Hören, Sehen, Tasten“ angesprochen werden. Die Informationsaufnahme über zwei Sinne ermöglicht es einer sehr großen Anzahl von Menschen mit unterschiedlichen Beeinträchtigungen, bauliche Anlagen, Einrichtungen und Produkte zu nutzen.

## Vorworte

### Vorwort des Landrats



*Abb. 2 Landrat Stefan Dallinger*

Der Rhein-Neckar-Kreis ist mit rund 555.000 Einwohnerinnen und Einwohnern der bevölkerungsreichste Landkreis Baden-Württembergs und bestes Beispiel für ein gutes Miteinander. Hierzu zählt in besonderem Maße die schrittweise gelebte Inklusion, die den individuellen Anforderungen aller Menschen gerecht wird.

Als Landrat des Rhein-Neckar-Kreises bin ich sehr stolz, dass wir bereits 2016 durch die Bestellung eines Behindertenbeauftragten einen Weg eingeschlagen haben, der Menschen mit Behinderungen nicht nur „hört“ und „sieht“, sondern auch glaubwürdig inkludiert. Das gemeinsame Leben von Menschen mit und ohne Behinderung als gesellschaftliche Norm zu etablieren, ist auch das langfristige Ziel des Rhein-Neckar-Kreises.

Nach einem umfassenden Beteiligungsprozess der Kreisbevölkerung wurde der neue Inklusionsbeirat im Januar 2020 gegründet. Es hat mich damals sehr beeindruckt, wie bereits bei der Auswahl der 30 Personen für den Beirat darauf geachtet wurde, dass möglichst viele Arten von Behinderungen wie psychische, körperliche und kognitive Behinderungen vertreten sind.

Diese einzigartige Konstellation hat sich trotz Pandemie-Einschränkungen in den vergangenen Jahren das Ziel gesetzt, einen Inklusionsbericht von „Fachleuten in eigener Sache“ mit Aufklärungs- und Empfehlungscharakter für die 54 Städte und Gemeinden

des Rhein-Neckar-Kreises zu erstellen. Das Ergebnis ist beachtlich – ein Alleinstellungsmerkmal für unsere lebenswerte Region!

Wie die Beliebtheit von Spielplätzen, die von Kindern selbst entworfen werden, wird auch der vorliegende Inklusionsbericht großen Anklang finden. Er wird den Kommunen und Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartnern ein guter Ratgeber sein für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention.

Fortschritt durch Veränderung: Inklusion geht uns alle an und fordert gemeinsames (Um-)Denken und Handeln. Das fängt bei präventiven Angeboten zur Barrierefreiheit an und geht über die Umsetzung optimaler Rahmenbedingungen für das alltägliche Leben bis hin zur Sensibilisierung spezifischer Belange der Betroffenen.

Zentrale Themen des Inklusionsberichts sind Erziehung und Bildung, Arbeit und Beschäftigung, Wohnen und Bauen, Kultur und Freizeit, Kommunikation und Gesundheit, Mobilität und Sport – alltägliche Lebensbereiche, für die konkrete Empfehlungen ausgearbeitet wurden. Diese sensibilisieren uns für ein besseres Miteinander und damit für eine starke, gemeinsame Zukunft!



Stefan Dallinger

Landrat des Rhein-Neckar-Kreises

## **Vorwort der kommunalen Behindertenbeauftragten**

Mittlerweile sind 14 Jahre seit der Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention vergangen. Die Pandemie hat den Stand der Inklusion in vielen Lebensbereichen zurückgeworfen, da insbesondere Bedarfe des täglichen Lebens in den Fokus der öffentlichen Aufmerksamkeit rückten. Beispielsweise mussten die therapeutische Versorgung und Fahrdienste für Menschen mit Behinderungen sichergestellt werden, aber auch für die Allgemeinbevölkerung fortlaufend Handlungsempfehlungen veröffentlicht werden. Der Angriffskrieg Russlands auf die Ukraine und der Klimawandel verstärken diesen Zustand, da hier zunehmend finanzielle und personelle Ressourcen gebunden werden, die für inklusive Maßnahmen nicht mehr zur Verfügung stehen. Diesem Umstand muss entgegengewirkt werden.

Der vorliegende Inklusionsbericht ist einmalig in seiner Aussage, da die Empfehlungen für die Kommunen im Kreis aus der Sicht von Menschen mit Behinderungen erstellt wurden. Er hat keine bindende Form, sondern einen Empfehlungscharakter und zeigt insbesondere den Kreiskommunen konkret auf, welche Lösungsansätze es gibt.

Er erfasst die Stimme der Menschen mit Behinderungen in ihrer ganzen Vielfalt – von Seh- über Hörbeeinträchtigungen, psychischen Erkrankungen, kognitiven Einschränkungen bis hin zu Körperbehinderungen. Beschrieben werden die Bedürfnisse der Menschen mit Behinderungen und die Teilhabe-Barrieren im Rhein-Neckar-Kreis.

Inklusion ist kein soziales Engagement, sondern ein Indikator für eine lebenswerte und gerechte Gesellschaft. Sie erfordert im ersten Schritt ein Umdenken. Strukturen müssen überprüft, Systeme verändert und angepasst werden. Einstellungen wiederum können nur verändert werden, wenn Berührungspunkte und gemeinsame Aktivitäten stattfinden.

Ich möchte mich an dieser Stelle ganz herzlich bei den Mitgliedern des Inklusionsbeirats des Rhein-Neckar-Kreises bedanken. In zahlreichen Arbeitsgruppen- und Besprechungsterminen wurden die Handlungsfelder konkretisiert und Maßnahmen und Wünsche beschrieben.

Der Beirat ist mit dieser Aufgabe gewachsen und hat den Plan mit konkreten Ideen bereichert und gestaltet.

Ich freue mich weiterhin auf den Austausch mit den politischen Gremien des Landkreises und den Kommunen sowie die fruchtbare Zusammenarbeit mit dem Inklusionsbeirat!



Silke Ssymank

Kommunale Behindertenbeauftragte des Rhein-Neckar-Kreises

## **Vorwort des Inklusionsbeirats**

Im Januar 2020 nahm der Inklusionsbeirat des Rhein-Neckar-Kreises offiziell seine Arbeit auf.

Er setzt sich aus Menschen mit verschiedenen Behinderungen bzw. deren Angehörigen aus dem gesamten Rhein-Neckar-Kreis zusammen.

Eines der vorrangigen Ziele war die Erarbeitung eines Inklusionsberichts, der den Kommunen Empfehlungen zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention gibt. Damit soll die Selbstbestimmung und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen gefördert und bestehende Benachteiligungen und ausgrenzende Strukturen beseitigt werden.

Das Besondere an diesem Inklusionsbericht ist, dass er, getreu dem Motto „Nichts über uns ohne uns“ durch die intensive Mitwirkung von Menschen mit Behinderungen bzw. deren Angehörigen entstanden ist. Daher weist er auf Gegebenheiten aus dem Alltag hin, wie sie von Menschen mit Behinderungen wahrgenommen werden. Gleichzeitig werden Wünsche zur Verbesserung der bestehenden Barrieren formuliert und Möglichkeiten zur Umsetzung aufgezeigt.

Oft müssen die empfohlenen Umsetzungen keine großen Schritte sein. Vielmehr geht es darum, umzudenken und offen für Veränderung zu sein. Allein schon die bestehenden Probleme wahrzunehmen und ein Bewusstsein dafür zu schaffen, ist ein erster Schritt und ein wichtiges Signal auf dem Weg in eine barrierefreie Gesellschaft.

Allen, die an der Erstellung des Plans mitgewirkt haben, gebührt großer Dank für die geleistete Arbeit, für das Einbringen ihrer Sichtweise der Begebenheiten, ihrer Schilderung und Aufarbeitung und der Ideen, die dazu beitragen können, Barrieren zu erkennen, zu beseitigen oder zumindest zu erleichtern.

Und nun viel Spaß beim Lesen und am neuen Erkenntnisgewinn.



Werner Zieger

Sprecher des Inklusionsbeirats



Ulrike Menges

Stellvertretende Sprecherin des Inklusionsbeirats



*Abb. 3 Inklusionsbeirat des Rhein-Neckar-Kreises mit Stefan Hildebrandt (10. v. l.), Stellvertreter des Landrats, und Silke Ssymank, kommunale Behindertenbeauftragte (1. v. r.)*

# 1 Einleitung

Die UN-BRK ergänzt die Menschenrechte gem. Art. 3 Grundgesetz explizit um die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Damit richtet sie die Politik auf internationaler und nationaler Ebene seit 2009 neu aus. Behinderung wird nicht mehr defizitär definiert, sondern als Wechselwirkung zwischen Mensch und Umwelt. Dem Staat kommt eine Schutzfunktion für die Einhaltung der Rechte von Menschen mit Behinderungen zu. Eine zentrale Stellung nimmt die Umsetzung der Barrierefreiheit ein. Barrieren verhindern Teilhabe, z. B. durch Sprache, die nicht verständlich ist oder Gebäude, die nur über Treppen zu erreichen sind.

In Deutschland leben zum Stichtag 31. März 2023 7,8 Millionen Menschen mit einer Schwerbehinderung, davon knapp 75.800 im Rhein-Neckar-Kreis. Der Landkreis ist mit seinen 54 Städten und Gemeinden und insgesamt 555.939 Einwohnerinnen und Einwohnern (Stand 30.06.2023) der bevölkerungsreichste Landkreis in Baden-Württemberg. Der prozentuale Anteil von Menschen mit Schwerbehinderungen im Rhein-Neckar-Kreis beträgt 13,1 % (Stand 31.12.2021, statistisches Landesamt Baden-Württemberg) und ist damit deutlich über dem Durchschnitt der Kreise in Baden-Württemberg mit 8,8 %. Die Ursache liegt vermutlich in der hohen Bevölkerungsdichte in der Metropolregion Rhein-Neckar, dem höheren Durchschnittsalter, der höheren Verfügbarkeit von Einrichtungen der Pflege- und Behindertenhilfe sowie der gut ausgebauten Klinikstruktur und der verfügbaren Beratungsangebote für Menschen mit Behinderungen.

Knapp 90 % aller Behinderungen treten im Lauf des Lebens mit zunehmenden Alter als Folge von Krankheiten auf. Der demografische Wandel und der damit einhergehende größere Anteil von älteren Menschen wird zu einer weiteren Erhöhung der Zahlen führen. Die betroffenen Menschen erleben, was es heißt, von der Teilhabe in verschiedenen Bereichen ausgeschlossen zu sein. Nachteile und Diskriminierungen sind vielfältig und können alle Lebensbereiche betreffen. Nachhaltige Teilhabe bedeutet, Strukturen und Einstellungen anzupassen und Demokratie und Vielfalt zu leben. Echte Beteiligungsprozesse sind nach wie vor selten – sie erfordern Zeit, monetären Einsatz und den Abbau von Barrieren. In vielen Gremien und Netzwerken sind Menschen mit Behinderungen mittlerweile vertreten. Jedoch erhält ihre Stimme selten umfassend Gehör und wird nur begrenzt in das Planungsgeschehen einbezogen. Dies gilt ressortübergreifend in der Bau- oder der Katastrophenschutzplanung, den Überlegungen zum Klimaschutz, der Pandemieplanung und in vielen anderen Bereichen.

Gesetze schaffen die Rahmenbedingungen für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen an der Gesellschaft. Dennoch liegt die Umsetzung und Ausgestaltung der Teilhabemöglichkeiten im individuellen Sozialraum, also vor allem auch in der Kommune, in dem die Person lebt oder sich aufhält. Um auf Stadt- oder Kreisebene mit allen Akteurinnen und Akteuren auf der Basis einer Bestandserhebung verbindliche Maßnahmen zu erarbeiten, werden Aktionspläne (teilweise auch Inklusionspläne oder Inklusionsberichte genannt) verfasst. Als Grundlage dafür dienen die UN-BRK und der Lan-

desaktionsplan in Baden-Württemberg. Die in den Aktionsplänen definierten Maßnahmen sollen innerhalb bestimmter Zeitvorgaben erfüllt werden. Die Koordination und Erstellung der Aktionspläne obliegt der Kommunalverwaltung, meist den Jugend- und Sozialdezernaten oder den Ämtern für Teilhabe. Über Inklusionskonferenzen oder Netzwerktreffen werden unterschiedliche Ämter (Jugendamt, Sozialamt, Bauamt, Personalamt etc.) sowie externe Organisationen, politische Akteurinnen und Akteure, Vereine, Volkshochschulen, Jobcenter, die Bundesagentur für Arbeit und weitere eingebunden. Je nach Landkreis werden meist fünf bis neun Handlungsfelder abgedeckt.

Für den Rhein-Neckar-Kreis liegt bislang kein Aktionsplan vor, der die Teilhabebelange aller Menschen mit Behinderungen erfasst und eine umfassende Planung unter Berücksichtigung diverser Akteurinnen und Akteure darstellt. Dennoch wurden durch das Amt für Sozialplanung, Vertragswesen und Förderung in Dezernat II (Jugend und Soziales), in Kooperation mit dem Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS) zwei zielgruppenspezifische Teilhabepläne mit sozialräumlichem Bezugscharakter erstellt. Es handelt sich hier um die Sozial- und Teilhabeplanung für Menschen mit chronischer psychischer Erkrankung und wesentlicher seelischer Behinderung des Rhein-Neckar-Kreises (Fortschreibung 2015-2025) und um die gemeinsame Sozial- und Teilhabeplanung für die Stadt Heidelberg und den Rhein-Neckar-Kreis für Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung (Fortschreibung 2013-2023). Ziel der Pläne ist, „...für die Verwaltung und die Leistungserbringer eine fundierte Planungsgrundlage zu erhalten...“ (S. 9, Gemeinsame Sozial- und Teilhabeplanung für die Stadt Heidelberg und den Rhein-Neckar-Kreis für Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung).

Der vorliegende Inklusionsbericht richtet sich mit seinen Empfehlungen in erster Linie an die Kreiskommunen. Er umfasst die Perspektive und die Bedarfe weitgehend aller Behinderungsarten, während die erwähnten beiden Teilhabepläne sich auf spezifische Zielgruppen (Menschen mit seelischer und geistiger sowie Mehrfachbehinderung) fokussieren und sich im Wesentlichen an die Leistungserbringer richten.

Er wurde vom Inklusionsbeirat und der kommunalen Behindertenbeauftragten des Rhein-Neckar-Kreises erstellt. Die Aufgabe des Beirats umfasste die Erhebung des Ist-Zustands der einzelnen Bereiche, die Festlegung eines konkreten Ziels und die Vorschläge zur Umsetzung in den Kommunen.

Die kommunale Behindertenbeauftragte war für die Verschriftlichung des Berichts, die Auswertung der Ergebnisse der Umfrage in den Kommunen, die Gesamtkoordination sowie für die Beratung, Koordination und Aktivierung der Arbeitsgruppen verantwortlich.

Der Inklusionsbericht soll aber auch die Kreisverwaltung bei ihren Planungsaufgaben unterstützen. Hierbei verfolgt er den Ansatz, ausschließlich die Bedarfe der Kreisbürgerinnen und Kreisbürger mit Behinderungen in den Fokus zu nehmen und den Ist-Stand der Inklusion und Teilhabe im Rhein-Neckar-Kreis zu erfassen. Der Leitspruch „Nichts über uns ohne uns“ in der UN-BRK macht deutlich, dass Menschen mit Behinderungen

und Angehörige aufgrund ihrer Erfahrungen über ein großes Fachwissen in eigener Sache verfügen. Diesen Gedanken greift der Inklusionsbericht auf.

Um im Vorfeld möglichst viele Menschen mit Behinderungen zu erreichen, wurde in den fünf Planungsräumen ein Beteiligungsprozess durchgeführt. Aus diesem ging der Inklusionsbeirat hervor. Der Beirat ist ein unselbstständiges Gremium, das der Kommunalen Behindertenbeauftragten beratend zur Seite steht. Eine seiner ersten Aufgaben war es, den vorliegenden Inklusionsbericht zu erstellen. Die Methodik und Ergebnisse der Umfrage in den Kommunen zum Ist-Stand der Inklusion (Kap. 5) und der Arbeitsgruppen (Erhebung aus Sicht des Beirats, Kap. 6) des Berichts erheben nicht den Anspruch, wissenschaftlichen Gütekriterien zu genügen.

Der Inklusionsbericht gliedert sich in mehrere Abschnitte. Zunächst werden nach der Einleitung in Kapitel zwei gesetzliche Grundlagen dargestellt. Im Anschluss wird das Gesamtkonzept des Inklusionsberichts erläutert (Kap. 3). Das darauffolgende Kapitel vier widmet sich der Entstehungsgeschichte, der Zusammensetzung und den Aufgaben des Inklusionsbeirats. In Kapitel fünf werden die Ergebnisse der Umfrage in den Kreis-kommunen und in Kapitel sechs die Empfehlungen des Inklusionsbeirats für die sieben Handlungsfelder vorgestellt. Das siebte Kapitel bietet einen Ausblick, der mit Empfehlungen verbunden ist.

## **2 Gesetzliche Grundlagen**

Die UN-BRK wurde im Jahr 2009 von Deutschland ratifiziert und befindet sich damit auf der Ebene eines Bundesgesetzes. Die Umsetzung der Maßnahmen des Aktionsplans der Bundesregierung im Behindertengleichstellungsgesetz erfolgt aufgrund des Föderalismusprinzips über die Aktionspläne der einzelnen Bundesländer in den Landes-Behindertengleichstellungsgesetzen. Landkreise und kreisfreie Städte erstellen auf freiwilliger Basis daran angelehnte, lokale Aktionspläne.

Maßgeblich ist der vollzogene Systemwechsel von der Fremd- zur Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen. Behinderung wird als gesellschaftlich verursachtes Problem verstanden, d. h. erst durch umweltbedingte Barrieren und Einstellungen entsteht eine Behinderung. Diese Definition der Behinderung findet sich im SGB IX wieder (s. Erläuterung von Begriffen, „Behinderung“).

Die allgemeinen Grundsätze zur gleichberechtigten und chancengleichen Teilhabe in allen Lebensbereichen sind in Art. 3 UN-BRK festgeschrieben: Selbstbestimmung, Autonomie, Nichtdiskriminierung, volle Teilhabe, Achtung der Unterschiedlichkeit, Akzeptanz der Vielfalt, Chancengleichheit, Gleichberechtigung von Geschlechtern sowie der besondere Schutz von Frauen und Kindern.

Eine Vielzahl weiterer Gesetze regelt die Umsetzung der UN-BRK. Beispielhaft erwähnt seien die Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik (BITV 2.0), das Personenbeförderungsgesetz (PBefG), das BTHG, das L-BGG, die Landesbauordnung

sowie technische Regelwerke und DIN-Normen, die sich mit baulicher Barrierefreiheit befassen.

### 3 Gesamtkonzept zur Entstehung des Inklusionsberichts

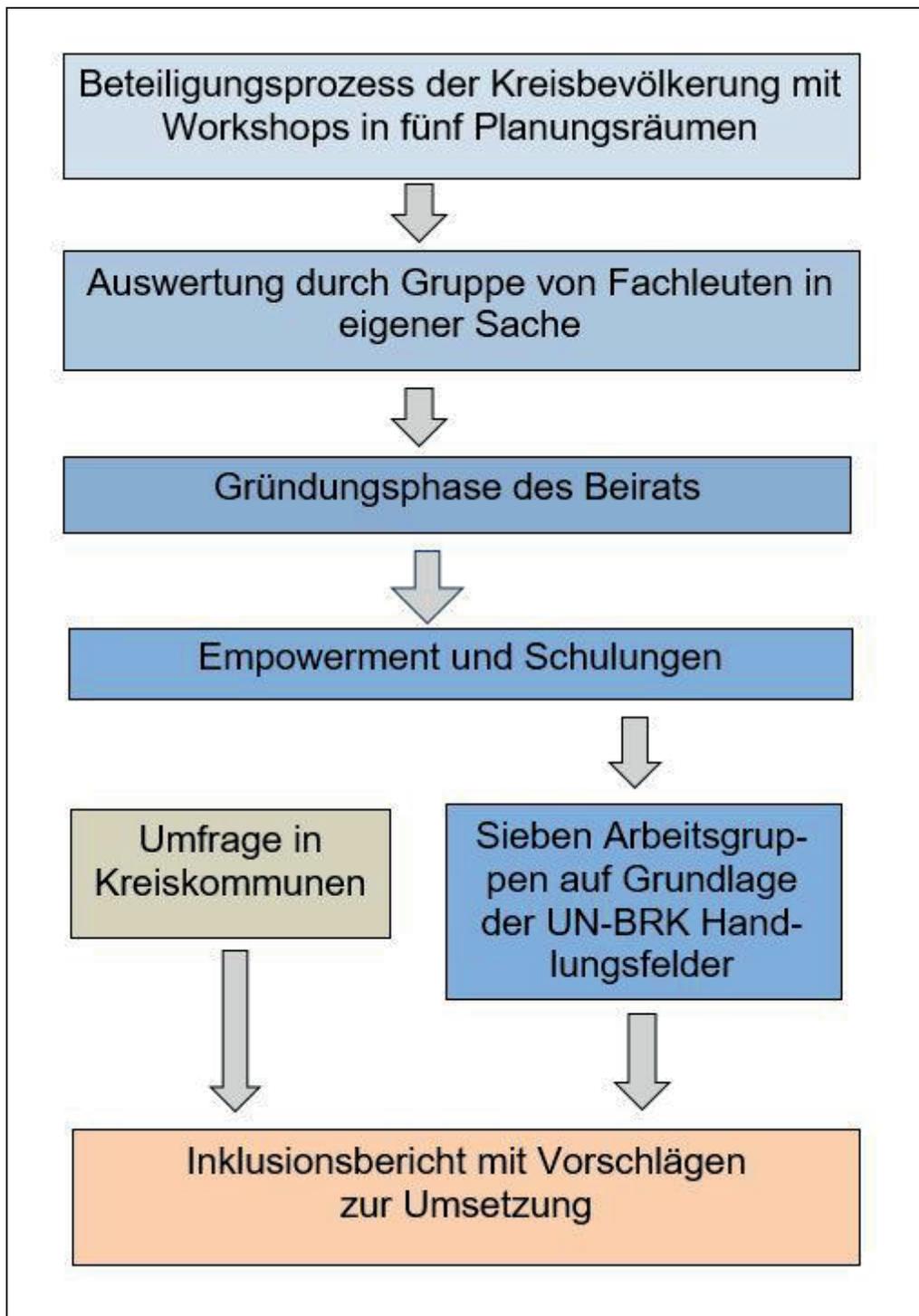


Abb. 4 Entstehung des Inklusionsberichts – Gesamtkonzept  
Eigene Darstellung

Der Inklusionsbeirat des Rhein-Neckar-Kreises wurde über einen umfangreichen Beteiligungsprozess im Kreis etabliert und anschließend geschult. Die einzelnen Etappen des Beteiligungsprozesses werden in den folgenden Kapiteln näher beschrieben. Die Erstellung eines Inklusionsberichts war der erste große Arbeitsauftrag. Hierzu wurden sieben Unterarbeitsgruppen (Kap. 6) gegründet.

Zeitgleich dazu wurden die Kommunen über eine Umfrage (Kap. 5) gebeten, eine Selbsteinschätzung zum Ist-Stand der Inklusion vor Ort vorzunehmen. Die Umfrage fand von Januar bis Juli 2022 statt. Die Ergebnisse wurden im Juli 2022 in der Beiratsitzung diskutiert und von den Arbeitsgruppen thematisch aufgegriffen. Sie fließen in die Empfehlungen zu den einzelnen Handlungsfeldern des Inklusionsberichts mit ein.

Der Inklusionsbericht erfasst den Ist-Stand der Umsetzung der UN-BRK auf kommunaler Ebene aus Sicht von Menschen mit Behinderungen und ihren Angehörigen. Er weist einen Empfehlungscharakter für den Rhein-Neckar-Kreis und seine 54 Kommunen auf. Ziel des Berichts ist es einerseits, Teilhabemängel und die Bedarfe von Menschen mit Behinderungen zu erfassen. Andererseits soll bei den kommunalen Verantwortlichen ein Bewusstseinsprozess initiiert werden. Konkrete Vorschläge und Empfehlungen sind aufgeführt, soweit sie für Kommunen grundsätzlich umsetzbar sind und dazu beitragen können, das Leben in den Kommunen inklusiver zu gestalten.

Auf Basis einer Auswertung vorhandener Aktionspläne anderer Landkreise traf eine Fachgruppe aus Expertinnen und Experten (Kap. 4.3) die Entscheidung, sich an die Aktionspläne der Landkreise Bitterfeld, Darmstadt-Dieburg und Mansfeld-Südharz anzulehnen. Der Grund hierfür lag in der inhaltlichen Auswahl der Handlungsfelder und der damit verbundenen weitgehenden Übertragbarkeit auf die Situation im Rhein-Neckar-Kreis.

Der vorliegende Inklusionsbericht geht aber über die herangezogenen Pläne hinaus.

Mit Blick auf den Entstehungsprozess spiegelt das vorliegende Werk fast ausschließlich die Sichtweise der betroffenen Zielgruppe wieder. Dies ist ein Alleinstellungsmerkmal gegenüber anderen Aktionsplänen, die in der Regel mehrheitlich durch Fachkreise erstellt werden.

Menschen mit Behinderungen sind Fachleute in eigener Sache und sollten verstärkt gehört werden. Ziel ist es, schrittweise Veränderungen herbeizuführen, gemeinsame Lösungen zu finden und Fehlplanungen zu vermeiden. Beispielsweise kann ein Mensch mit Sehbehinderung gut selbst beurteilen, ob die baulichen Leitelemente in einem Gebäude ausreichend für die Wegeführung sind. Die Partizipation von Menschen mit Behinderungen (Art. 29 UN-BRK) erfolgt nach wie vor selten durchgehend im Sinne eines nachhaltigen Prozesses. Der Bericht beleuchtet damit auch eine andere Perspektive als Aktionspläne anderer Landkreise.

Die Herstellung einer umfassenden Barrierefreiheit in allen Bereichen ist eines der Hauptziele der UN-BRK. Nur so ist eine gleichberechtigte und selbstbestimmte Teilhabe, mit dem Ziel einer weitgehend inklusiven Gesellschaft, möglich. Dies gelingt für

den Rhein-Neckar-Kreis im Wesentlichen in Kooperation aller Akteurinnen und Akteure im Kreis. Im Alltag wird deutlich, dass in vielen Bereichen noch Verbesserungsbedarf vorliegt. Dies ist insbesondere bei Schnittstellen, z. B. bei der Einschulung oder beim Übergang von der Schule in den Beruf, der Fall. Aber auch der Abbau von Kommunikationshindernissen und Berührungängsten muss weiter vorangebracht werden. Nach wie vor ist es für Menschen mit einer Schwerbehinderung schwierig, einen passenden Arbeitsplatz oder eine barrierefreie Wohnung zu finden. Laut Daten der Bundesagentur für Arbeit erfüllten 2021 im Rhein-Neckar-Kreis lediglich 52,8 % der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber ihre Beschäftigungspflicht (nach SGB IX) gegenüber Menschen mit einer Schwerbehinderung. Seit 2017 ist dieser Wert nur um einen Prozentpunkt gestiegen. Auch hat sich der Anteil von Menschen mit Behinderungen an den Arbeitslosen im Rhein-Neckar-Kreis in den letzten 13 Jahren nicht verringert. Im Mittel der Jahre 2010 bis 2023 lag er nach Zahlen des Statistischen Landesamtes bei 10,7 % und im Juni 2023 bei 11,1 %.

## **4 Der Inklusionsbeirat**

Zurzeit gibt es in Baden-Württemberg in allen neun Stadtkreisen eine Form der Beteiligung von Menschen mit Behinderungen (Beiräte oder Fachgremien). In den 35 Landkreisen haben bisher 13 eine Form der Beteiligung institutionalisiert oder sind gerade dabei, einen Beirat zu gründen (Stand Juni 2023).

Die Zusammensetzung schwankt stark zwischen

- Beiräten mit Menschen, die eine kognitive Behinderung haben,
- Beiräten, in denen vorwiegend Menschen mit Behinderungen vertreten sind,
- Inklusionsbeiräten mit Fachleuten aller Bereiche, politischen Akteurinnen und Akteuren und Vertretungen von Betroffenenverbänden.

Der Gründungsprozess des Inklusionsbeirats des Rhein-Neckar-Kreises wurde vom Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg im Rahmen der Projektförderung „Impulse Inklusion“ aus Mitteln des Landes Baden-Württemberg gefördert. Der Prozess der Beiratsgründung begann am 15.12.2017 und endete mit der offiziellen Bestätigung des Beirats durch Herrn Landrat Stefan Dallinger am 13.01.2020.

### **4.1 Gründungsentscheidung**

Der Ausschuss für Soziales des Rhein-Neckar-Kreises hat in seiner Sitzung am 17.11.2016 aufgrund der Empfehlung zur Implementierung eines Inklusionsbeirats durch den damaligen kommunalen Behindertenbeauftragten einem entsprechenden Verfahren zugestimmt.

### **4.2 Partizipationsprozess und Beteiligungsverfahren**

Der Inklusionsbeirat wurde im Rahmen eines umfangreichen Beteiligungsprozesses gegründet. Grundlage hierfür ist Art. 4 Abs. 3. UN-BRK (allgemeine Verpflichtung, den

Schutz und die Förderung der Menschenrechte von Menschen mit Behinderungen in allen politischen Konzepten und allen Programmen zu verwirklichen) und Art. 29 Abs. 2 UN-BRK (Förderung eines Umfelds, in dem Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt umfassend an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten mitwirken können, u. a. durch die Bildung von Organisationen von Menschen mit Behinderungen auch auf regionaler und lokaler Ebene). Hier wird die aktive Einbeziehung der Betroffenen und deren Organisationen in Entscheidungsprozesse gefordert und Partizipation im Sinne von Beteiligung und Teilhabe als Menschenrecht anerkannt. Eine Anlehnung an Beteiligungsprozesse und Gründungskonzepte von Beiräten anderer Stadt- und Landkreise erwies sich aufgrund der Kreisgröße und der Heterogenität zwischen ländlichen und städtischen Kommunen des Rhein-Neckar-Kreises als nicht praktikabel. Das Vorgehen wurde deshalb offen gestaltet und sowohl sozialräumlich als auch unter dem Aspekt der Vielfalt der Behinderungen als breiter Beteiligungsprozess angelegt. Hierzu wurden von März bis April 2018 in den fünf Planungsräumen in den Kreisstädten Wiesloch, Schwetzingen, Sinsheim, Weinheim und Neckargemünd Workshops durchgeführt. Insgesamt nahmen daran über hundert Kreisbürgerinnen und Kreisbürger teil. Erarbeitet wurden neben Teilhabebedarfen die Struktur, Aufgaben und künftige Zusammensetzung eines Beirats.

#### **4.3 Fachgruppe und Entstehung des Beirats**

Aus interessierten Teilnehmenden der Beteiligungsworkshops gründete sich anschließend eine 14-köpfige Fachgruppe, die die Ergebnisse der Workshops auswertete. Ziel war, dass der Beirat sich originär aus Menschen mit Behinderungen, Angehörigen und inklusionsinteressierten Personen zusammensetzen sollte. Ein weiteres Resultat des Beteiligungsprozesses war, dass eine Aufnahme von hauptamtlichen Vertreterinnen und Vertretern der Politik, Verwaltung und Verbänden in den Inklusionsbeirat nicht gewünscht wurde, da hier aufgrund der heterogenen Zusammensetzung später Interessens- und Zielkonflikte befürchtet wurden.

Der anschließende kreisweite Ausschreibungsprozess zur Besetzung des Inklusionsbeirats in der Zeit von Januar bis März 2019 wurde in der Tagespresse, in Fachkreisen und in den sozialen Medien im Rahmen einer Pressekampagne beworben. Außerdem wurden in verschiedenen Orten Flyer ausgelegt und Einrichtungen der Behindertenhilfe für Menschen mit kognitiver Behinderung besucht, um Interessierte zu finden. Ziel war es, möglichst viele Menschen mit Behinderungen zur Mitarbeit zu gewinnen. Mit den Bewerberinnen und Bewerbern wurden Gespräche geführt. Die Fachgruppe beschloss, alle Personen in den Beirat aufzunehmen, darunter auch inklusionsinteressierte Personen, die sich aktiv an den Workshops beteiligt hatten. Der Inklusionsbeirat bestand zum Zeitpunkt seiner Gründung im Juni 2019 aus 39 Personen.

#### **4.4 Empowerment-Schulung**

Von Dezember 2018 bis Mai 2019 fand parallel zum Gründungsprozess des Beirats eine dreitägige Schulung zum Empowerment der Mitglieder statt. An dieser nahmen

zwanzig Personen teil. Ziel war die Persönlichkeitsstärkung, Ermutigung und die Befähigung, eigene Anliegen und übergeordnete Teilhabeaspekte aller Menschen mit Behinderungen selbstbewusst und reflektiert vertreten zu können.

#### **4.5 Konstituierende Sitzung und Formierung des Beirats**

Die konstituierende Sitzung des Inklusionsbeirats fand im Juni 2019 statt. In einer offiziellen Veranstaltung am 13.01.2020 wurde der Inklusionsbeirat durch den Landrat bestätigt.

Während der Pandemie ruhte die Arbeit des Inklusionsbeirats mehrere Monate, da keine Präsenzsitzungen stattfinden konnten und der Umgang mit digitalen Medien (Videokonferenzen) zunächst eingeführt werden musste. In dieser Zeit verkleinerte sich der Beirat auf 25 Personen.

Von Oktober 2021 bis Januar 2022 wurde eine Geschäftsordnung erstellt und durch den Beirat bestätigt. Am 7. Juli 2022 wählten die Mitglieder des Inklusionsbeirats einen Sprecher und eine Stellvertreterin. Diese stellen das Bindeglied zwischen dem Inklusionsbeirat, der kommunalen Behindertenbeauftragten und der Verwaltung dar. Zudem wurden für die Erstellung des Inklusionsberichts temporär sieben Arbeitsgruppen zu unterschiedlichen Themen eingerichtet (Kap. 6). Jeder Arbeitsgruppe steht wiederum eine Sprecherin oder ein Sprecher vor, um die Termine zu koordinieren und die Arbeitsergebnisse zu präsentieren. Im Januar 2022 organisierte die kommunale Behindertenbeauftragte zwei Schulungen (UN-BRK und Barrierefreiheit im öffentlichen Nahverkehr) als fachlichen Einstieg für den Inklusionsbeirat.

#### **4.6 Zusammensetzung und Aufgaben des Inklusionsbeirats**

Der Beirat besteht aktuell (Oktober 2023) aus 30 Personen mit unterschiedlichen Behinderungen (kognitive Behinderung, Lernbehinderung, seelische Erkrankungen, Sinnesbeeinträchtigungen, Mehrfachbehinderungen und körperliche Beeinträchtigungen) sowie Angehörigen von Menschen mit Behinderungen. Bei Neuaufnahmen wird darauf geachtet, dass das Spektrum erweitert wird und vorwiegend Menschen mit Behinderungen aufgenommen werden. Gemäß der Satzung soll der prozentuale Anteil von Menschen mit Behinderungen im Beirat bei mindestens 50 % liegen. Die Angehörigen haben mehrheitlich Kinder mit einer Lern-, geistigen oder Mehrfachbehinderung und sind dadurch befähigt, diese Zielgruppe aus ihrer Perspektive ergänzend zu vertreten. Ein Großteil des Beirats verfügt darüber hinaus über kommunalpolitische und berufliche Kenntnisse und einige Mitglieder sind in Betroffenenverbänden aktiv.

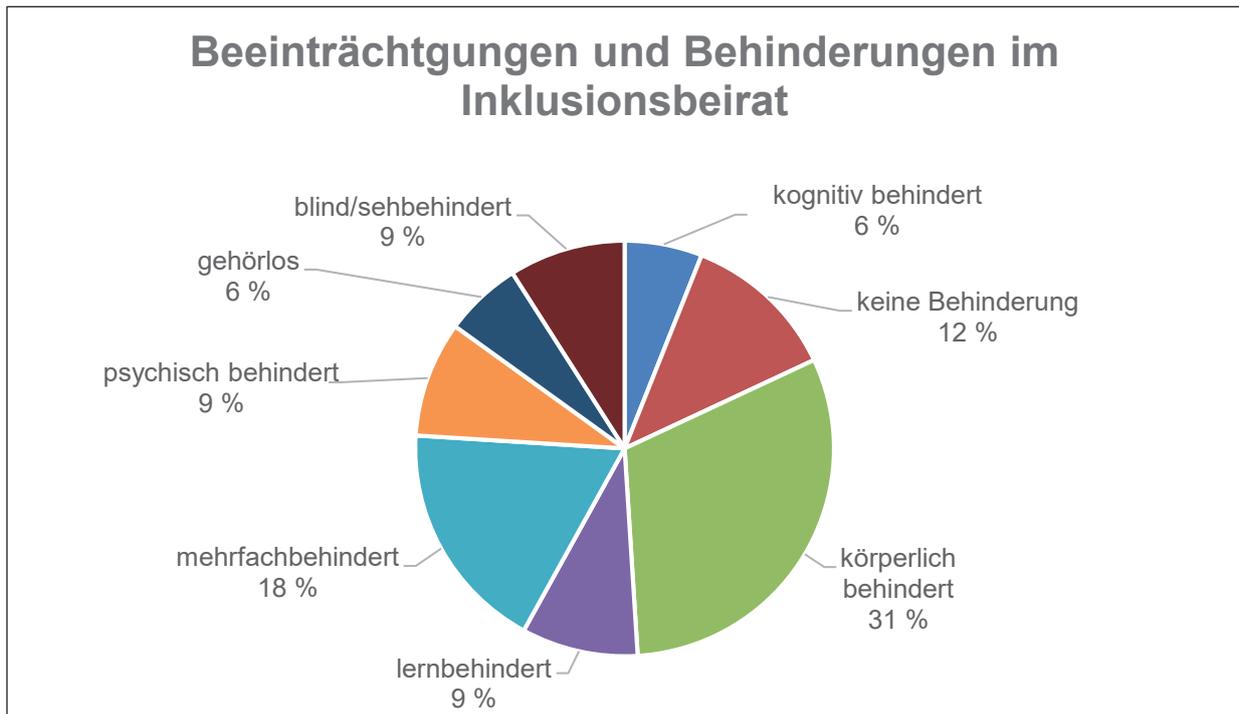


Abb. 5 Beeinträchtigungen und Behinderungen im Inklusionsbeirat  
Stand Oktober 2023 (Mehrfachnennung möglich, Behinderungen der Angehörigen sind indirekt miteingefasst), eigene Darstellung

Die prozentuale Zusammensetzung der Behinderungen der Beiratsmitglieder setzt sich wie folgt zusammen: Körperbehinderungen liegen bei 31 % vor, 6 % weisen eine kognitive Behinderung und 9 % eine Lernbehinderung auf. Mehrfachbehinderungen sind mit 18 %, psychische Behinderungen mit 9 %, Blindheit und Sehbehinderungen mit 9 % und Hörbehinderungen ebenfalls mit 6 % vertreten. Der Personenkreis „kognitive Behinderung und Mehrfachbehinderung“ ist vorwiegend indirekt durch Angehörige vertreten. Mehrfachnennungen sind erfasst, wenn mehrere Behinderungen vorlagen. Bei Angehörigen ist die Behinderung indirekt erhoben worden. In der Regel handelt es sich dabei um Kinder, in zwei Fällen um Partnerinnen und Partner.

Abschließend lässt sich festhalten, dass Erfahrungen aus fast allen Bereichen einfließen. Auch der besonderen Situation von Kindern und Frauen wird Rechnung getragen, da unter den 40 % der Verwandten hauptsächlich Eltern sind und sich der Beirat hälftig aus Frauen zusammensetzt.

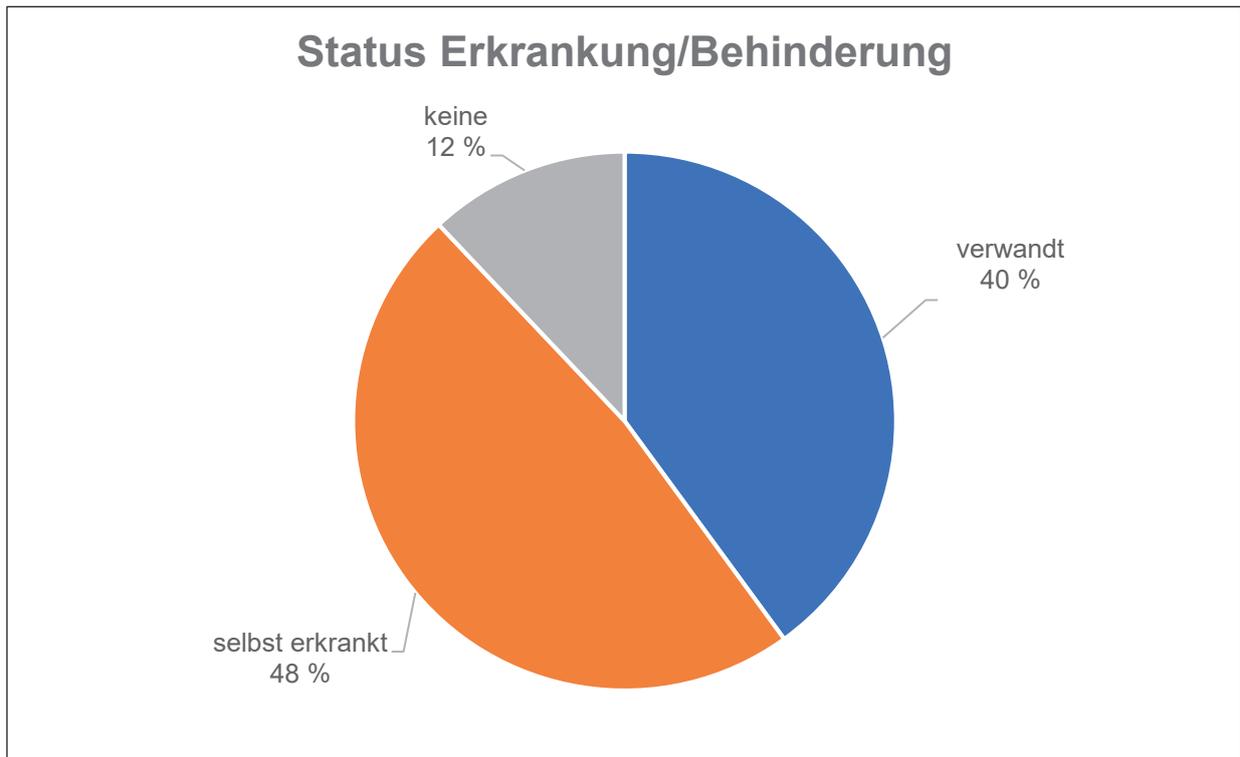


Abb. 6 Status Erkrankung/Behinderung der Beiratsmitglieder  
Stand Oktober 2023, eigene Darstellung

12 % der Beiratsmitglieder haben keine Behinderung, 40 % sind Angehörige und 48 % sind selbst behindert. Insgesamt liegt also bei 88 % der Beiratsmitglieder eine direkte oder indirekte Behinderung vor.

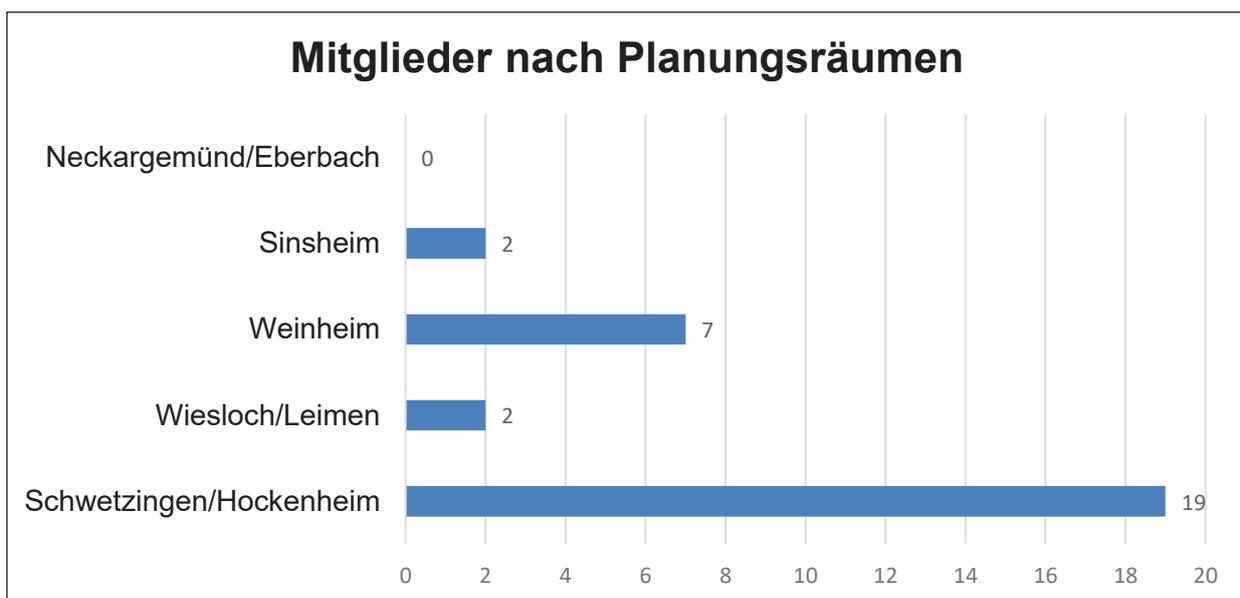


Abb. 7 Mitglieder nach Planungsräumen  
Stand Oktober 2023, eigene Darstellung

Trotz aufwändiger Beteiligungsprozesse ist der Planungsraum Neckargemünd im Beirat nicht vertreten, der Planungsraum Schwetzingen/Hockenheim mit 19 Personen am stärksten, Sinsheim und Wiesloch/Leimen mit je zwei Personen und der Bezirk Weinheim mit sieben Personen. Die Ursache kann in der ländlichen Struktur und den weiten Anfahrtswegen zu den Sitzungen liegen. Ein weiterer Grund könnte sein, dass in urbanen Strukturen der Inklusionsbedarf eher präsent und die nachbarschaftliche Unterstützung möglicherweise geringer ist.

Der Beirat ist ein unselbstständiges Gremium, das der kommunalen Behindertenbeauftragten unterstellt ist. Er tagt zwei- bis dreimal jährlich. Er berät die Behindertenbeauftragte bei baulichen Stellungnahmen, in Teilhabebelangen und bei spezifischen Anfragen. Weiter unterstützt er bei öffentlichkeitswirksamen Veranstaltungen und wird in Beteiligungsprozesse eingebunden. Der Beirat ist im Arbeitskreis Eingliederungshilfe (AK-EGH) mit zwei Mitgliedern und einer Stimme im Vorstand vertreten.

## **5 Umfrage in den Kreiskommunen**

Von Januar bis Juli 2022 fand eine schriftliche Erhebung in den 54 Kreiskommunen zum Stand der Inklusion statt. An der Umfrage nahmen insgesamt 36 Kommunen (66,67 %) teil. Die folgenden Auswertungen basieren auf den Angaben der 36 teilnehmenden Kommunen. Alle Angaben wurden anonymisiert. Ein Rückschluss auf einzelne Kommunen ist dadurch nicht möglich. Ziel des Berichts ist es, landkreisweite Empfehlungen für die Kommunen abzugeben, die einzelne Kommunen bei Bedarf jeweils an ihre örtlichen Strukturen anpassen können. Die Ergebnisse der Umfrage wurden den Arbeitsgruppen im Juli 2022 vorgelegt.

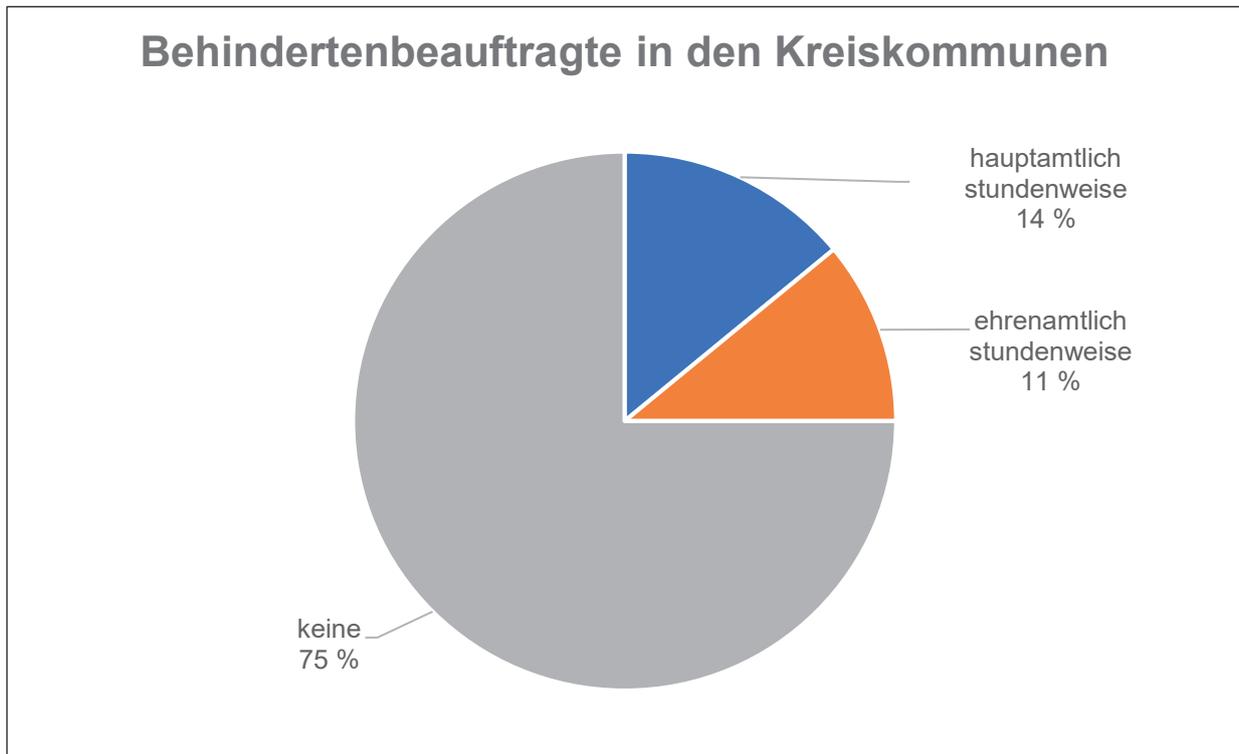


Abb. 8 Behindertenbeauftragte in den teilnehmen 36 Kreiskommunen  
Stand Juli 2022, eigene Darstellung

- Behindertenbeauftragte

14 % der teilnehmenden Kommunen beschäftigen zumindest stundenweise eine hauptamtliche Behindertenbeauftragte oder einen hauptamtlichen Behindertenbeauftragten, 11 % haben stundenweise eine ehrenamtliche Amtsbesetzung, während 75 % angaben, eine entsprechende Funktion nicht vorzuhalten. Über eine Ansprechperson für die Belange von Menschen mit Behinderungen verfügen immerhin 61 %. Allerdings steht hier meist kein explizites Zeitbudget zur Verfügung und es werden vorwiegend allgemeine Auskünfte erteilt.

- Vereine und Selbsthilfegruppen für Menschen mit Behinderungen

94 % der 36 Kommunen gaben an, dass es in ihrer Kommune keine Vereine oder Selbsthilfegruppen für Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen gibt. Die hohe Prozentzahl lässt vermuten, dass den Kommunen nicht alle Angebote bekannt sind. Beispielsweise haben bereits viele Sportvereine inklusive Angebote etabliert. Ebenso bieten Mehrgenerationenvereine in diesem Bereich Aktivitäten an. Selbsthilfegruppen sind den Kommunen zum Teil nur bekannt, wenn sie räumliche oder finanzielle Unterstützung beantragen.

- Sommerferienprogramm für Schülerinnen und Schüler

Im Rahmen des Sommerferienprogramms bieten 41 % der teilnehmenden Kommunen eine oder mehrere inklusive, barrierefreie Veranstaltungen an. Bei mehr als der Hälfte können demzufolge Kinder mit Behinderungen je nach Beeinträchtigung nicht selbstverständlich oder nur mit einer längeren Vorlaufzeit teilnehmen. Dies betrifft insbesondere die Gruppe der Kinder mit Sinnesbehinderungen und Mehrfachbehinderungen. Grundsätzlich bestand die Bereitschaft, auf Nachfrage eine Teilnahme zu ermöglichen.

- Fortbildungen im Kindergarten und im Bereich der Schulsozialarbeit

Fortbildungen für Lehrkräfte sowie Mitarbeitende von Schulsozialarbeit und Kindergärten zu den Themen Inklusion und Integration waren 57 % der 36 Kommunen bekannt. 43 % verneinten die Frage nach einem vorhandenen Angebot oder es war ihnen nicht bekannt.

- Die Kommune als Arbeitgeberin

89 % der teilnehmenden Kommunen beschäftigen Menschen mit einer Schwerbehinderung. 6 % gaben an, dass sie keine Menschen mit einer Schwerbehinderung beschäftigen und weitere 5 % konnten die Frage nicht beantworten oder es stand eine Änderung an. Der gesetzlich geforderte Beschäftigungsanteil schwerbehinderter Menschen liegt bei Betriebsgrößen ab 60 Personen bei 5 %. Bei einer Betriebsgröße von 20 bis 40 Personen muss eine schwerbehinderte Person, bei einer Betriebsgröße von 40 bis 60 Beschäftigten müssen zwei schwerbehinderte Personen beschäftigt werden. Kleinere Kreiskommunen mit weniger als 20 Mitarbeitenden sind von der Pflicht zur Beschäftigung von Menschen mit einer Schwerbehinderung befreit.

Auf Nachfrage, ob die Kommune auf die Einstellung von Menschen mit Schwerbehinderungen vorbereitet ist, antworteten 75 % mit „ja“, 22 % mit „eher nicht“ und 3 % mit „nein“.

Ein fast identisches Bild ergibt sich bei der Frage, ob Praktikumsstellen für Menschen mit Behinderungen angeboten werden. 74 % bejahen dies. 6 % geben an, dass überhaupt keine Praktikumsstellen besetzt werden. Weitere 20 % antworten mit „eher nicht“. Das Ergebnis kann so gedeutet werden, dass hier eine grundsätzliche Offenheit besteht, Praktikumsstellen zu besetzen.

## Werden bei Neu- und Umbaumaßnahmen bauliche und andere Anlagen barrierefrei hergestellt und Betroffene oder Behindertenbeauftragte in planerische Entscheidungen mit einbezogen?

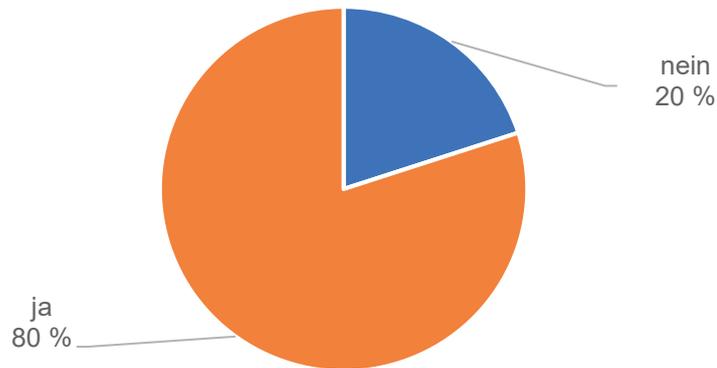


Abb. 9 Barrierefreiheit bei Neu- und Umbaumaßnahmen  
Stand Juli 2022, eigene Darstellung

- Barrierefreiheit bei Neu- und Umbaumaßnahmen

80 % der 36 Kommunen beziehen in ihre bauliche Planung von kommunalen Gebäuden und Bushaltestellen Betroffene oder die Behindertenbeauftragte über Stellungnahmen oder Befragungen mit ein und sprechen der Barrierefreiheit bei Neu- und Umbaumaßnahmen eine hohe Priorität zu. 20 % der Kommunen verneinen diesen Punkt.

- Barrierefreier Zugang zu Schulen und Kindergärten

26 % der Schulen und Kindergärten in den teilnehmenden Kommunen sind vollständig barrierefrei zugänglich, 15 % überwiegend. 56 % der Zugänge sind teilweise barrierefrei und 3 % eher nicht. Teilweise bedeutet in diesem Zusammenhang, dass oft nur Haupteingang und Türen für Menschen mit Mobilitätseinschränkungen barrierefrei sind.

- Barrierefreier Zugang zu Gebäuden des öffentlichen und gesellschaftlichen Lebens (Bibliotheken, Volkshochschulen etc.)

In 48 % der 36 Kommunen sind die Gebäude des öffentlichen und gesellschaftlichen Lebens vollständig oder zumindest überwiegend barrierefrei zugänglich. 46 % beantworten die Frage mit einer teilweisen Zugänglichkeit. 6 % gaben an, dass dies eher nicht der Fall ist.

- Ruhemöglichkeiten und barrierefreie Toiletten

33 % der teilnehmenden Kommunen geben an, dass sie über ausreichend bzw. überwiegend ausreichend barrierefreie Toiletten und Ruhemöglichkeiten verfügen und hier keinen weiteren Bedarf sehen. Bei 41 % ist dies nur teilweise der Fall. 26 % verfügen nach eigenen Angaben nicht über ausreichend barrierefreie Toiletten und Ruhemöglichkeiten.

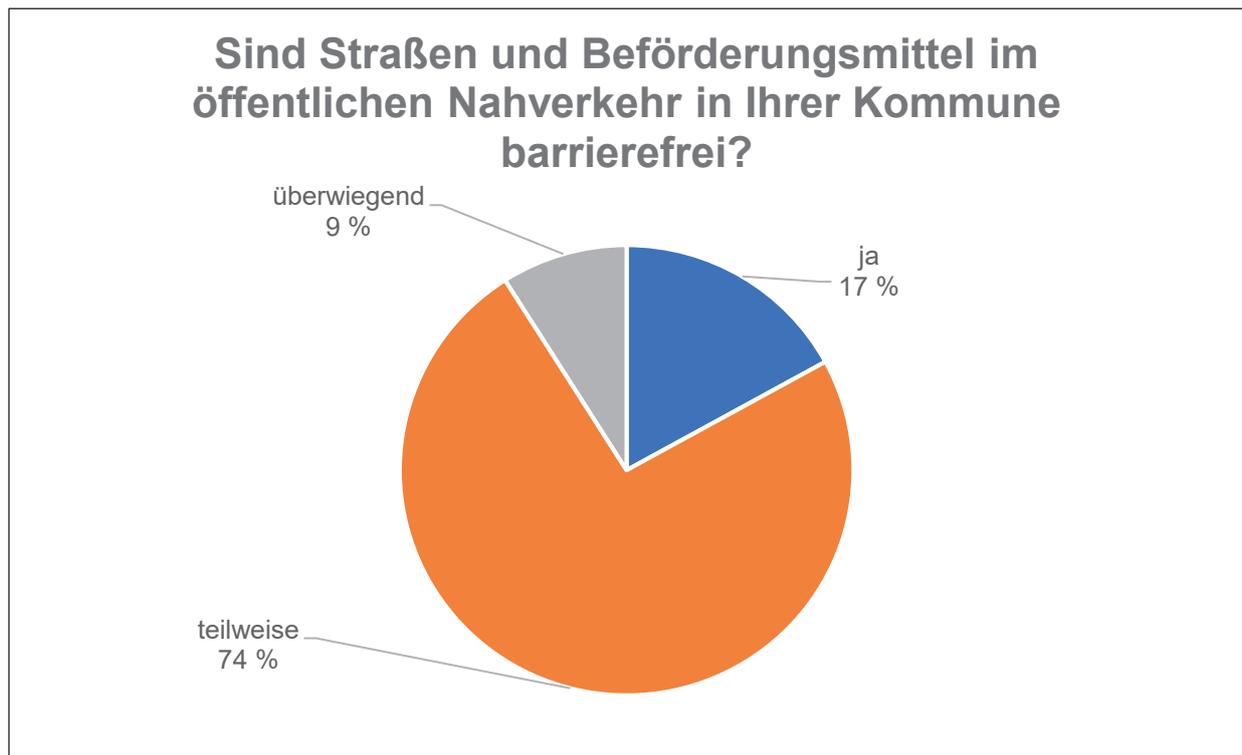


Abb. 10 Barrierefreiheit von Straßen und öffentlichem Nahverkehr (ÖPNV)  
Stand Juli 2022, eigene Darstellung

- Straßen und ÖPNV

17 % der teilnehmenden Kommunen sind der Meinung, dass Straßen und der öffentliche Nahverkehr in ihrer Kommune barrierefrei sind, bei weiteren 9 % ist dies überwiegend der Fall. Auf 74 % trifft dies nur teilweise zu. Es liegen nach Angaben des Verkehrsverbands Rhein-Neckar (VRN) keine aussagekräftigen Daten vor, zu welchem Anteil Bushaltestellen im Rhein-Neckar-Kreis barrierefrei ausgebaut sind.

- Verfügbarkeit von barrierefreiem Wohnraum

9 % der 36 Kommunen halten den barrierefreien Wohnraum in ihrer Kommune für ausreichend, 53 % beantworten die Frage mit „teilweise“. In 38 % der Kommunen steht nach eigenen Angaben nicht genügend barrierefreier Wohnraum zur Verfügung. Hierbei ist hervorzuheben, dass es sich bei dieser Abfrage nur um ein Meinungsbild handelt.

- Schulungen von kommunalem Personal im Umgang mit Menschen mit Behinderungen

3 % der teilnehmenden Kommunen bieten Schulungen an, weitere 6 % planen, dies einzuführen. 83 % bieten keine spezifischen Schulungen zum Umgang mit Menschen mit Behinderungen an.

- Weiterbildungsangebot für kommunales Personal zum Thema Barrierefreiheit

8 % der 36 Kommunen halten regelmäßig Angebote vor, 29 % nur gelegentlich und 63 % bieten kein Weiterbildungsangebot zum Thema Barrierefreiheit an.

- Barrierefreie Kommunikation gem. §§ 8 und 9 L-BGG

83 % der teilnehmenden Kommunen haben keine schriftliche Leitlinie zur Kommunikation im Verwaltungsverfahren für Menschen mit Hör- und Sprachbehinderung sowie mit Sehbehinderung. 17 % der Kommunen planen jedoch dies einzuführen.

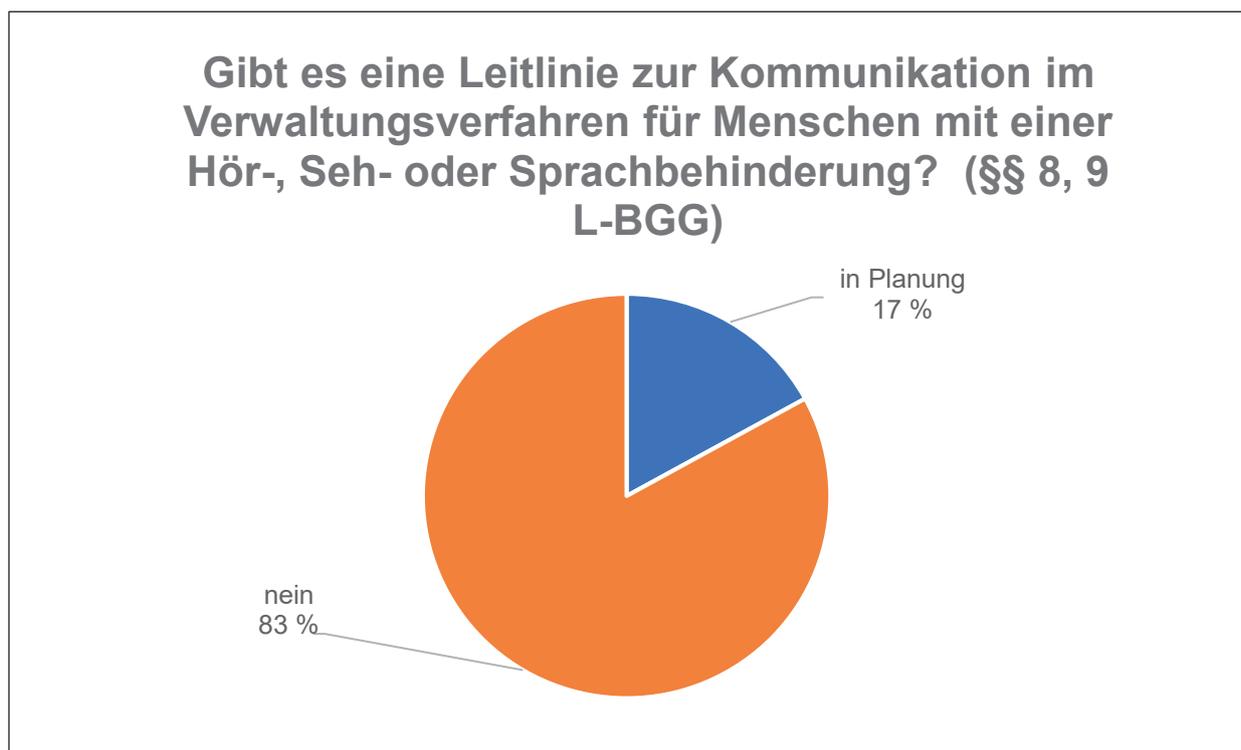


Abb. 11 Barrierefreie Kommunikation gem. §§ 8, 9 L-BGG  
Stand Juli 2022, eigene Darstellung

- Barrierefreie Webseite

34 % der teilnehmenden Kommunen verfügen nach eigenen Angaben über eine barrierefreie Webseite. 46 % beantworten die Frage mit teilweise und befinden sich sukzessive in der Überarbeitung. 20 % geben an, dass ihre Webseite eher nicht barrierefrei ist.

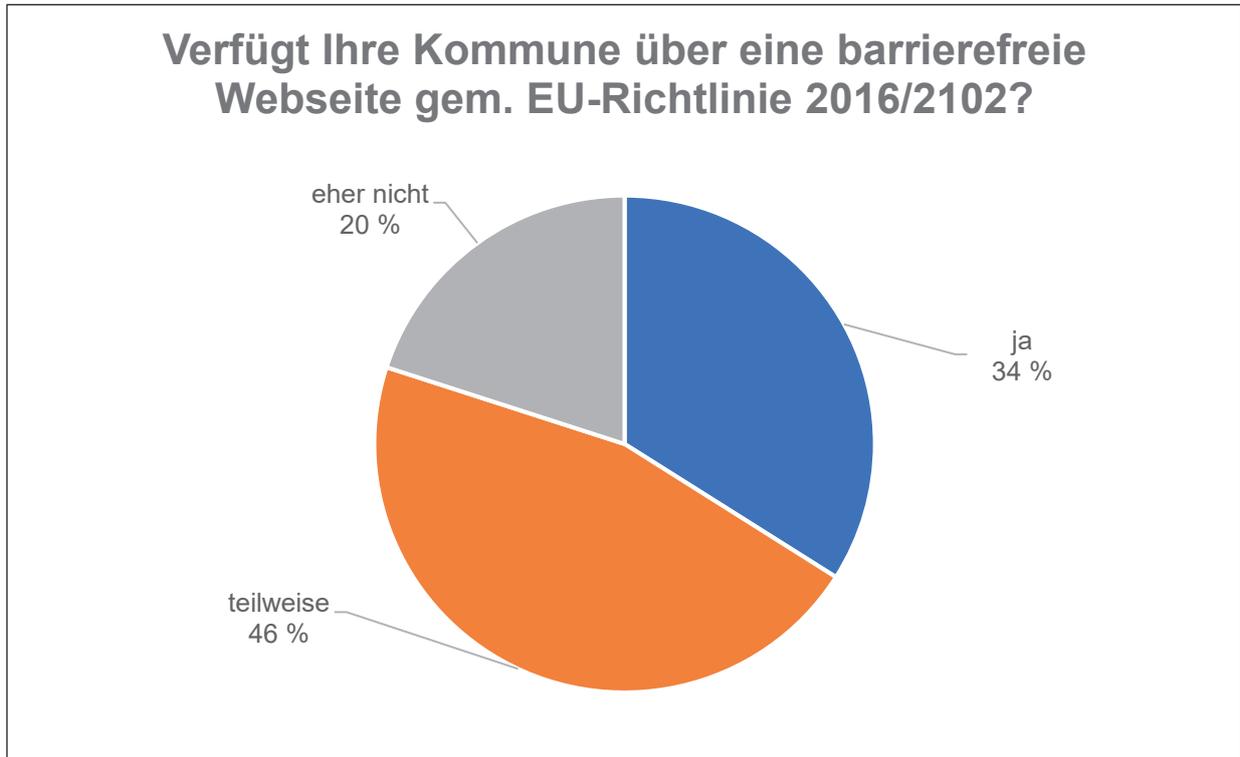


Abb. 12 *Barrierefreie Webseite*  
Stand Juli 2022, eigene Darstellung

- Beratungsangebot für Menschen mit Behinderungen und ihre Angehörigen

60 % der 36 Kommunen halten ein spezielles Beratungsangebot für Menschen mit Behinderungen und deren Angehörige für wichtig bis sehr wichtig, 29 % finden es grundsätzlich wichtig. 11 % geben an, dass ein Beratungsangebot eher unwichtig oder ganz unwichtig ist.

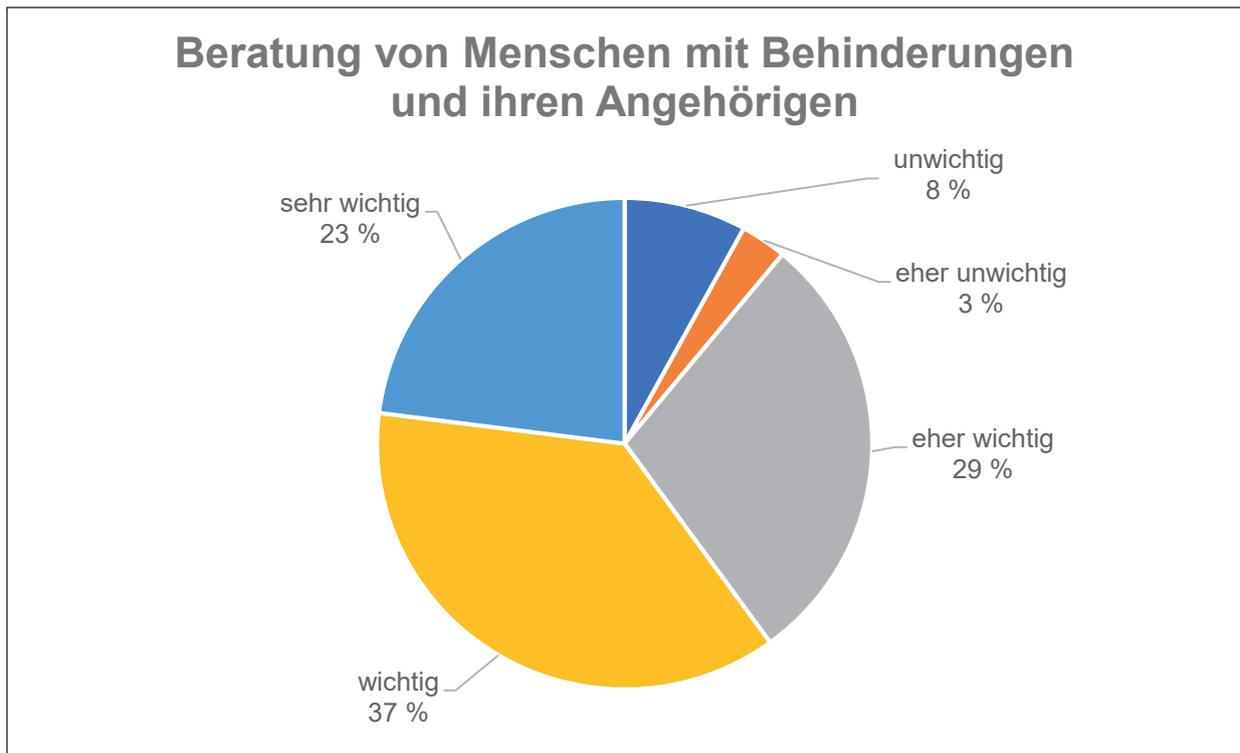


Abb. 13 Stellenwert der Beratung von Menschen mit Behinderungen  
Stand Juli 2022, eigene Darstellung

- Stellenwert von Inklusion und Teilhabe in der Kommune

Die Verbesserung von Inklusion und Teilhabechancen wird von der überwiegenden Mehrheit der 36 Kommunen mit 89 % als wichtig bis sehr wichtig angegeben. 4 % finden dieses Thema unwichtig, 7 % eher unwichtig. 15 % der Kreiskommunen führen regelmäßig, mindestens einmal jährlich, einen Runden Tisch zum Thema Inklusion durch.

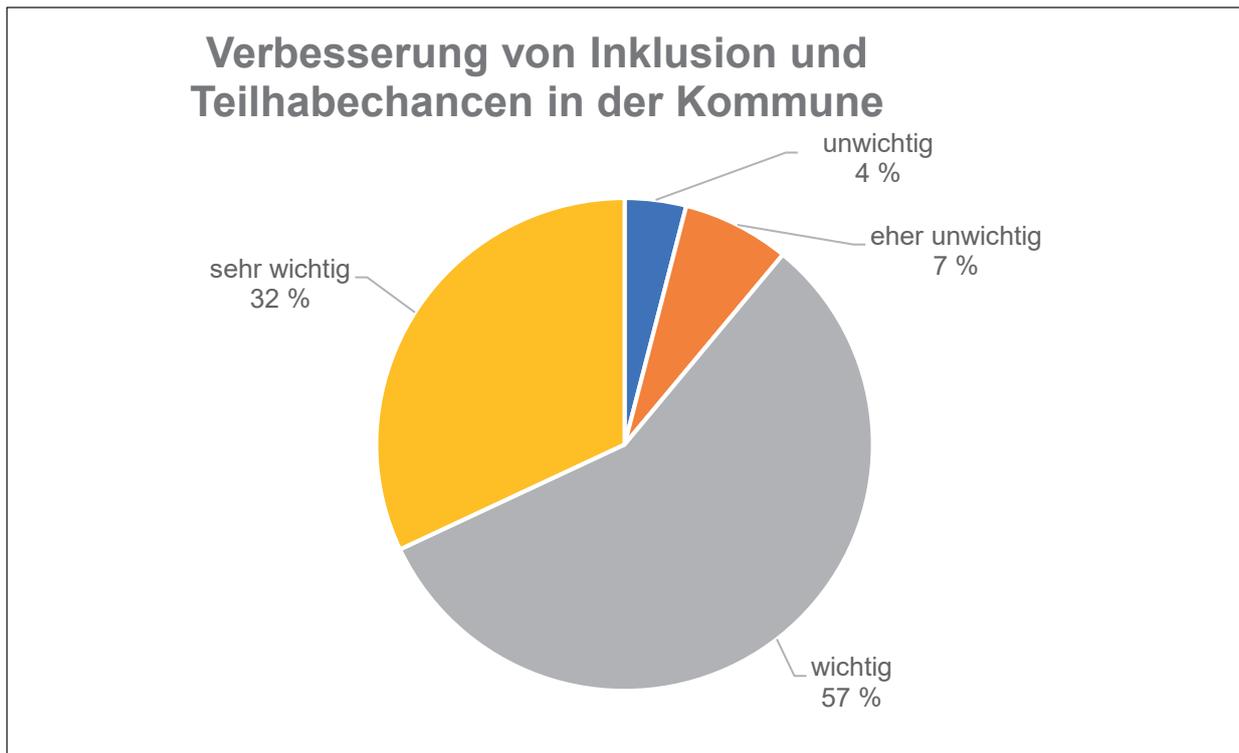


Abb. 14 Verbesserung von Teilhabechancen in der Kommune  
Stand Juli 2022, eigene Darstellung

- Vernetzung der Kommunen mit der kommunalen Behindertenbeauftragten

44 % der teilnehmenden Kommunen sind an einem Austausch mit der kommunalen Behindertenbeauftragten interessiert. 56 % haben kein Interesse an einer Vernetzung mit der Behindertenbeauftragten des Rhein-Neckar-Kreises. Begründet wird dies mit der geringen Population kleinerer Kommunen, geringer Nachfrage und mangelnden Personalressourcen.

- Weitere Wünsche der Kommunen

Neben der Beratung in konkreten Einzelfällen wünschen sich die teilnehmenden Kommunen vom Landkreis Grundlagenschulungen, die Bereitstellung von Fachinformationen, Fördermöglichkeiten und die Unterstützung bei baulichen Belangen. Es besteht Bedarf an Aufklärung über finanzierbare Lösungen bei bestehender Personal- und Finanzknappheit.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass der Stand der Inklusion in den Kreiskommunen unterschiedlich ist. Die Umfrage macht jedoch deutlich, dass nur wenige Kommunen über eine eigene Ansprechperson für Menschen mit Behinderungen verfügen und wenn doch, ist dies in der Regel zusätzlich zum Alltagsgeschäft für einzelne Stunden der Fall. Der Stand der digitalen und baulichen Barrierefreiheit kann noch deutlich optimiert werden.

Allerdings wird eine große Bereitschaft signalisiert, das Angebot auf Anfrage teilhabeorientiert zu gestalten. Eine Hürde ist die teilweise fehlende Vorbereitung auf eigene Mitarbeitende mit Behinderung sowie die Schulung der Beschäftigten im Umgang mit Menschen mit Behinderungen.

## **6 Empfehlungen des Beirats zur Umsetzung der zentralen Handlungsfelder der UN-BRK**

Die Erhebung des Ist-Stands, die Festlegung der daraus resultierenden Ziele und die Empfehlungen zur Umsetzung im Landkreis und den Kreiskommunen wurden selbstständig und autonom durch den Inklusionsbeirat erarbeitet. Die kommunale Behindertenbeauftragte nahm hier eine koordinierende und beratende Funktion ein.

Vor dem Hintergrund der Artikel der UN-BRK wurden die folgenden sieben zentralen Handlungsfelder ermittelt. Diese beziehen sich unmittelbar auf die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben:

- Erziehung und Bildung
- Arbeit und Beschäftigung
- Wohnen und Bauen
- Mobilität
- Sport, Kultur und Freizeit
- Kommunikation
- Gesundheit

Analog wurden mit den Beiratsmitgliedern sieben temporäre Arbeitsgruppen eingerichtet. Ergänzend dazu fanden Gespräche mit Selbsthilfeverbänden, Einrichtungen und Menschen mit Behinderungen im Rahmen des Außendienstes der kommunalen Behindertenbeauftragten statt. Auch diese Erkenntnisse flossen in die Ergebnisse ein.

Alle Ergebnisse beziehen sich in erster Linie auf die Wahrnehmung von Menschen mit Behinderungen im Rhein-Neckar-Kreis, vertreten durch den Inklusionsbeirat, in Bezug auf Teilhabebeeinträchtigungen.

Den einzelnen Handlungsfeldern vorangestellt sind die entsprechenden Artikel der UN-BRK. Die Handlungsfelder finden sich teilweise in mehreren Artikeln wieder, sodass es gelegentlich aufgrund der Querschnittsthemen zu inhaltlichen Überschneidungen kommt. So sind beispielsweise Mobilität und bauliche Barrierefreiheit eine wichtige Voraussetzung für die Teilhabe an Kulturveranstaltungen.

Weiter lässt sich feststellen, dass nicht alle Einzelaspekte der Handlungsfelder und die damit verbundenen Empfehlungen im kommunalen Verantwortungsbereich liegen. Oft können die Kommunen aber unterstützend tätig werden und die Belange weitertragen. Hierdurch werden die vielfältigen Aspekte von Teilhabe und Inklusion besonders deutlich.

Die sieben Arbeitsgruppen trafen sich in der Zeit von Januar 2022 bis April 2023 in meist vierwöchigem Turnus überwiegend selbstorganisiert in digitaler Form unter Leitung der zuvor gewählten Sprecherin oder des Sprechers. Ergänzend fanden vier Sitzungen des Gesamtbeirats statt. Diese widmeten sich der Besprechung der Zwischenergebnisse. Ideen und spezifische Bedarfe einzelner Behinderungsarten, andere Arbeitsgruppen betreffend, wurden untereinander ausgetauscht und ergänzt. Von April bis Juli 2023 wurden die Ergebnisse in einem letzten Schritt im Rahmen von vier weiteren Sitzungen von einer Überarbeitungsgruppe gesichtet und inhaltlich aufbereitet.

Ein Ergebnis stach besonders hervor und soll an dieser Stelle bereits vorweggenommen werden. Alle sieben Arbeitsgruppen kamen unabhängig voneinander zu dem Schluss, dass in jeder Kreiskommune eine Behindertenbeauftragte oder ein Behindertenbeauftragter, zumindest aber eine feste Ansprechperson für Menschen mit Behinderungen, etabliert werden sollte. Dies erscheint notwendig, um das Thema Inklusion fest in der Kommune zu verorten. Aus Sicht des Inklusionsbeirats sollten die Ansprechpersonen folgende Aufgaben haben:

- Vermittlung zwischen Verwaltung und Menschen mit Behinderungen
- Aufklärung zu behinderungsspezifischen Themen, Teilhabe und barrierefreier Kommunikation
- Wegweisende Funktion und Aufzeigen von Beratungsangeboten
- Vermittlung an zuständige Stellen
- Ansprechperson für Vereine und Einrichtungen bei der Umsetzung von inklusiven Projekten
- Organisation von Fortbildungsangeboten in der Kommune
- Beurteilung der Barrierefreiheit im Bereich Wohnen und Bauen

## **6.1 Handlungsfeld Erziehung und Bildung**

### **Art. 24 Abs. 1 UN-BRK (Bildung)**

„Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung. Um dieses Recht ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen, gewährleisten die Vertragsstaaten ein integratives Bildungssystem auf allen Ebenen und lebenslanges Lernen [...].“

Als Ziele werden in Abs. 1 a) ff. beispielsweise die Entfaltung des Selbstwertgefühls, der Begabungen, der geistigen und körperlichen Fähigkeiten sowie die Befähigung zur Teilhabe an einer freien Gesellschaft benannt.

Über Abs. 1 hinaus werden zur Verwirklichung dieses Rechts durch die Vertragsstaaten u. a. folgende Aspekte sichergestellt:

- Gleichberechtigter Zugang zum allgemeinen Bildungssystem (Grundschulunterricht und weiterführende Schulen)

- Integratives Bildungssystem und lebenslanges Lernen
- Zugang zu integrativem, hochwertigem und unentgeltlichem Unterricht
- Gewährleistung der notwendigen individuellen Unterstützung

Zu diesem Zweck ergreifen die Vertragsstaaten u. a. folgende Maßnahmen:

- Das Erlernen verschiedener Schriftformen und erforderlichen individuellen Formaten der Kommunikation sowie der Gebärdensprache wird erleichtert
- Förderung der sprachlichen Identität von Menschen mit Hörbehinderungen
- Vermittlung von Sprachen und Kommunikationsformen, die für den einzelnen Menschen mit seiner jeweiligen Behinderung am besten geeignet sind
- Förderung der schulischen und sozialen Entwicklung
- Einsatz entsprechend ausgebildeter Fachkräfte sowie Angebot alternativer Kommunikationsformen auf allen Ebenen des Bildungswesens
- Gleichberechtigter und diskriminierungsfreier Zugang zu allgemeiner Hochschulbildung, Berufsausbildung und Erwachsenenbildung

Bereich	Ist-Zustand	Ziele	Empfehlungen des Beirats
<b>Frühförderung</b>	Die Angebote der Frühförderung sind nicht allen Eltern bekannt.	Eltern erhalten rechtzeitig, möglichst bereits nach der Geburt, Informationen zur Frühförderung.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zurverfügungstellung von Informationen über die Webseite und durch die Auslage von Informationsflyern im Rathaus.</li> <li>• Die Kommune weist in der Willkommensbrochure die Eltern auf das Angebot der Frühförderung hin.</li> </ul>
<b>Tageseltern</b>	Tageseltern, die auch Kinder mit Behinderungen aufnehmen, sind den Eltern oft nicht bekannt.	Eltern können bei der Kommune Informationen zu Tageseltern abrufen, die auch Kinder mit Behinderungen aufnehmen.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Kommune tritt als Vermittlerin auf und bietet in Zusammenarbeit mit dem Jugendamt Unterstützung bei der Suche nach Betreuungsplätzen und der Kontaktaufnahme zu Tageseltern an.</li> </ul>

Bereich	Ist-Zustand	Ziele	Empfehlungen des Beirats
<b>Kindertagesstätten (Kitas)</b>	Kitas sind teilweise nicht auf die Belange von Kindern mit Behinderungen eingestellt. Das Personal in Kitas hat teilweise Bedenken, wie Inklusion im Regelbetrieb gestaltet werden kann. Darüber hinaus sind Kitas in baulicher Hinsicht nicht immer barrierefrei.	<p>Kitas sind für die Aufnahme von Kindern mit Behinderung offen und ergreifen die erforderlichen Maßnahmen (z. B. Kontaktaufnahme zur Kommune und der Eingliederungshilfe).</p> <p>Das Personal ist im Bereich Inklusion geschult. Dadurch werden Lösungsstrategien für die Umsetzung der Inklusion im Regelbetrieb entwickelt.</p> <p>Kitas werden Schritt für Schritt barrierefrei gestaltet.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Kommune unterstützt die Träger von Kitas bei der Herstellung der erforderlichen Rahmenbedingungen (räumliche und personelle Ausstattung).</li> <li>• Die Kommune unterstützt ihre eigenen Kitas bei der räumlichen und personellen Ausstattung.</li> <li>• In der Bedarfsplanung der Kommunen werden auch Kinder mit Behinderungen berücksichtigt.</li> <li>• Die kommunalen Ansprechpersonen für Kitas weisen aktiv auf Fortbildungen und Informationsveranstaltungen des Landkreises und des KVJS hin.</li> <li>• Bestehende Kitas werden von der Kommune schrittweise auf Barrierefreiheit überprüft. Bei Bedarf werden entsprechende bauliche Maßnahmen ergriffen (Türbreiten, Rampen, Aufzüge, Bedienelemente, Ruheraum).</li> <li>• Neue Kitas in kommunaler Trägerschaft werden umfassend barrierefrei geplant und gebaut.</li> </ul>
<b>Bauliche und kommunikative Barrierefreiheit in Schulen</b>	Nicht alle Schulen sind barrierefrei gebaut.	Die Schulen sind barrierefrei und verfügen über kommunikative Hilfsmittel.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bestehende Schulen werden von der Kommune schrittweise auf Barrierefreiheit überprüft. Bei Bedarf werden entsprechende bauliche Verbesserungsmaßnahmen ergriffen (s. Kitas).</li> </ul>

Bereich	Ist-Zustand	Ziele	Empfehlungen des Beirats
			<p>Auch werden entsprechende technische Hilfsmittel (Laptops, digitale Hilfsmittel) bereitgestellt.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Neue Schulgebäude werden umfassend barrierefrei gebaut. Ein Ruheraum wird standardmäßig mit eingeplant.</li> </ul>
<b>Inklusive Schulprojekte</b>	<p>Projekte können aufgrund fehlender Ausstattung oftmals nicht inklusiv gestaltet werden. Dies bedeutet, dass nicht alle Schülerinnen und Schüler teilnehmen können.</p>	<p>Projekte werden so durchgeführt, dass alle Schülerinnen und Schüler teilnehmen können.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Kommune stellt finanzielle und räumliche Mittel für Projekte zur Verfügung, damit diese inklusiv gestaltet werden können (z. B. Dolmetschende).</li> <li>• Für Projekte werden barrierefreie Räume bereitgestellt.</li> </ul>
<b>Pflichtpraktikumsplätze für Schülerinnen und Schüler</b>	<p>Es besteht ein Mangel an Pflichtpraktikumsplätzen für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen. Dadurch fehlt ein wichtiger Baustein der Vorbereitung auf das Arbeitsleben.</p>	<p>Es sind ausreichend Praktikumsplätze nach Neigung und Fähigkeiten für diese Zielgruppe vorhanden.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Kommune bietet in ihren Einrichtungen Pflichtpraktikumsplätze an, sofern diese die barrierefreien Voraussetzungen im Einzelfall erfüllen.</li> <li>• Die Kommune informiert und berät die örtlichen Betriebe und wirbt dafür, Praktikumsplätze bereit zu stellen.</li> </ul>
<b>Außerschulische Bildungsangebote (VHS, Musikschule etc.)</b>	<p>Außerschulische Bildungsangebote sind nur teilweise barrierefrei. Insbesondere Menschen mit geistigen Beeinträchtigungen oder Sinnesbeeinträchtigungen können oft nicht teilnehmen.</p>	<p>Außerschulische Bildungsangebote werden zunehmend barrierefrei angeboten und sind für alle Zielgruppen geöffnet.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Kommune wirkt mit Informationsangeboten darauf hin, dass außerschulische Bildungsangebote zunehmend barrierefrei und inklusiv gestaltet werden.</li> <li>• Barrierefreie Angebote werden auf der Webseite der Kommune entsprechend bekannt gemacht.</li> </ul>

Bereich	Ist-Zustand	Ziele	Empfehlungen des Beirats
<b>Ferienprogramm</b>	Nicht alle Kinderferienbetreuungsangebote sind barrierefrei. Dadurch sind viele Kinder mit Behinderungen von der Teilnahme ausgeschlossen.	Alle Kinder mit Behinderungen haben die Möglichkeit, an den Ferienspaßangeboten teilzunehmen.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Durch die Kommune werden unterstützende Maßnahmen ergriffen und Hilfsmittel bereitgestellt, um eine Teilnahme zu ermöglichen (Dolmetschende, Anleitungen in Leichter Sprache, barrierefreie Räume).</li> <li>• Die Kommune startet im Vorfeld einen Aufruf, um Personen, die sich mit dem Thema Behinderung befassen, für die Unterstützung bei Ferienangeboten zu gewinnen.</li> </ul>

## 6.2 Handlungsfeld Arbeit und Beschäftigung

### Art. 27 Abs. 1 UN-BRK (Arbeit und Beschäftigung)

„Die Vertragsstaaten anerkennen das gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen auf Arbeit; dies beinhaltet das Recht auf die Möglichkeit, den Lebensunterhalt durch Arbeit zu verdienen, die in einem offenen, integrativen und für Menschen mit Behinderungen zugänglichen Arbeitsmarkt und Arbeitsumfeld frei gewählt oder angenommen wird. Die Vertragsstaaten sichern und fördern die Verwirklichung des Rechts auf Arbeit, einschließlich für Menschen, die während der Beschäftigung eine Behinderung erwerben, durch geeignete Schritte [...].“

Weiter werden in Art. 27 Abs. 1 a) ff. u. a. folgende Aspekte genannt:

- Diskriminierungsverbot
- Offener, integrativer und für Menschen mit Behinderungen frei zugänglicher Arbeitsmarkt
- Schaffen von gerechten Arbeitsbedingungen
- Gleiches Entgelt für gleichwertige Arbeit
- Gleichberechtigter Zugang zu Beratung, Weiterbildung und Berufsausbildung
- Unterstützung bei Vermittlung, Arbeitssuche und Stellenerhalt
- Auf Wunsch Förderung der Selbstständigkeit
- Schaffung von Stellen im öffentlichen und privaten Sektor
- Angemessene Arbeitsplatzausstattung

In Art. 27 Abs. 2 ist festgelegt, dass die Vertragsstaaten u. a. sicherstellen, dass Menschen mit Behinderungen vor Zwangs- und Pflichtarbeit geschützt werden.

Bereich	Ist-Zustand	Ziele	Empfehlungen des Beirats
<b>Unbefristete Arbeitsstellen für Menschen mit Behinderungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt</b>	<p>Es gibt zu wenig Stellen für Menschen mit Behinderungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt.</p>	<p>Es sind ausreichend Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt vorhanden.</p> <p>Menschen mit Behinderungen werden dauerhaft in den Arbeitsmarkt eingebunden.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Kommune appelliert an die Agentur für Arbeit und den Integrationsfachdienst (IFD), Informationsveranstaltungen für potentielle Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber durchzuführen.</li> <li>• Die Kommune strebt in ihrer Vorbildfunktion für andere Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber an, möglichst viele Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderungen anzubieten. Sie lässt sich hierzu von der zuständigen Rehabilitationsstelle für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber der Bundesagentur für Arbeit beraten.</li> <li>• Die Kommune stellt Beschäftigungsverhältnisse zur Verfügung. Auch nach Ablauf des Förderzeitraumes werden mit Unterstützung der Agentur für Arbeit und dem Integrationsamt (Kommunalverband Jugend und Soziales Baden-Württemberg, Zweigstelle Karlsruhe) bzw. dem zuständigen IFD Lösungen zur Fortführung des Beschäftigungsverhältnisses gesucht.</li> </ul>
<b>Vorbereitung von Arbeitsverhältnissen für Menschen</b>	<p>Personalamt und Mitarbeitende sind teilweise wenig auf die spezifischen</p>	<p>Personalamt und Mitarbeitende sind fachkundig vorbereitet und flexibel genug,</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• In regelmäßigen Abständen erfolgt eine Beratung durch Fachleute (z. B. IFD).</li> </ul>

Bereich	Ist-Zustand	Ziele	Empfehlungen des Beirats
<b>mit Behinderungen in der Kommune</b>	Belange von Menschen mit Behinderungen vorbereitet. Es besteht Unsicherheit im Umgang mit Menschen mit Behinderungen.	um sich auf neue Situationen einzustellen.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bilden sich regelmäßig zu Inklusionsthemen fort.</li> <li>• Im konkreten Einzelfall wird zeitnah eine Beratung durch den IFD eingeholt, um den Arbeitsplatz entsprechend einzurichten.</li> <li>• Im Sinne einer Patenschaft wird eine individuelle Ansprechperson für Menschen mit Behinderungen etabliert.</li> </ul>
<b>Messen zur Berufsfindung</b>	Auf Berufsmessen oder Veranstaltungen von Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern sind meist keine Ansprechpersonen für Menschen mit Behinderungen vertreten.	Bei Veranstaltungen zur Berufsfindung ist das Thema "Teilhabe am Arbeitsleben" mit einer fachkundigen Ansprechperson vertreten.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Als eventuelle (Mit-)Organisatorin der Veranstaltung trägt die Kommune dafür Sorge, kompetente Ansprechpersonen, beispielsweise den IFD, die Jugendberufsagentur oder die Rehaberatung der Agentur für Arbeit ein. Diese legen Informationsmaterial zu Berufen, Fördermöglichkeiten und Unterstützung aus.</li> </ul>
<b>Bewerbungsverfahren bei der Kommune</b>	Hilfsmittel (z. B. Dolmetschende und Begleitpersonen) stehen in Bewerbungsgesprächen nicht immer zur Verfügung oder müssen im Vorfeld aufwändig durch die Bewerbenden selbst organisiert werden.	Hilfsmittel werden im Rahmen von Bewerbungsgesprächen niedrigschwellig zur Verfügung gestellt.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die personalverantwortliche Stelle der Kommune erstellt ein standardisiertes Einladungsschreiben für Menschen mit einer amtlich festgestellten Schwerbehinderung, in dem Unterstützungsbedarf frühzeitig abgefragt wird. Hilfsmittel werden bei Bedarf zur Verfügung gestellt.</li> <li>• Die Kommune hält einen barrierefreien Raum für Menschen mit Mobilitätseinschränkung für das Bewerbungsgespräch vor.</li> </ul>

Bereich	Ist-Zustand	Ziele	Empfehlungen des Beirats
<b>Übergang Schule-Beruf im Bereich „kognitive und Mehrfachbehinderung“</b>	Es kommt immer wieder vor, dass eine einseitige Beratung in Richtung Werkstatt für Menschen mit Behinderungen (WfbM) ohne Aufklärung über Alternativen durchgeführt wird.	Die Beratung verfolgt grundsätzlich immer das Ziel, die Menschen mit Behinderungen in den allgemeinen Arbeitsmarkt zu vermitteln. Die Vermittlung in eine WfbM stellt eher die Ausnahmesituation dar.	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Kommunen als eventuelle Mitorganisatorinnen tragen dafür Sorge, dass bei Job-Börsen oder Veranstaltungen der Agentur für Arbeit vor Ort auch Beratungen für Menschen mit Behinderungen angeboten werden. Hier wird gezielt über mögliche Arbeitsformen und Unterstützung für diese Zielgruppe informiert.</li> </ul>
<b>Bereitstellung von Praktikumsstellen</b>	Es besteht ein Mangel an Praktikumsplätzen für Menschen mit Behinderungen.	Für Menschen mit Behinderungen werden ausreichend geeignete Praktikumsstellen angeboten.	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Kommunen prüfen, welche Praktikumsplätze sie für Menschen mit Behinderungen anbieten können. Sie schreiben diese gezielt aus und leisten damit einen Beitrag, dass Menschen mit Behinderungen einen ersten Schritt auf den Weg in den allgemeinen Arbeitsmarkt einschlagen können.</li> </ul>
<b>Arbeitsplatzausstattung durch die Kommune als Arbeitgeberin</b>	Eine spezielle Arbeitsplatzausstattung für Menschen mit Behinderungen ist oft nicht vorhanden und eine Umrüstung wird teilweise abgelehnt.	Menschen mit Behinderungen finden Arbeitsbedingungen vor, die eine gleichberechtigte Teilhabe am Arbeitsplatz gewährleisten.	<ul style="list-style-type: none"> <li>Es wird sichergestellt, dass am Arbeitsplatz angemessene Vorkehrungen für Menschen mit Behinderungen getroffen sind. Dies beinhaltet u. a. die rechtzeitige Beantragung von Fördergeldern (Beratung und Unterstützung bei der Antragstellung erhält die Kommune z. B. durch die Arbeitgeberberatung der Agentur für Arbeit, die Rentenkasse, Krankenkassen und das Integrationsamt.)</li> </ul>

Bereich	Ist-Zustand	Ziele	Empfehlungen des Beirats
<b>Barrierefreie Weiterbildungsangebote</b>	Nicht alle Qualifizierungs- und Weiterbildungsangebote für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kommunen sind barrierefrei gestaltet.	Möglichst viele Qualifizierungs- und Weiterbildungsangebote sind barrierefrei. Dies betrifft auch Angebote, die von externen Unternehmen durchgeführt werden.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bei der Auswahl und Beauftragung von Qualifizierungs- und Weiterbildungsangeboten wird auf Barrierefreiheit geachtet.</li> <li>• Die Beschäftigten werden um Rückmeldung gebeten, falls dies nicht der Fall ist, um künftige Verbesserungen einzuleiten.</li> </ul>
<b>Übergang WfbM auf den allgemeinen Arbeitsmarkt</b>	Die Übergangsquote von Menschen mit Behinderungen von der WfbM auf den allgemeinen Arbeitsmarkt ist sehr gering.	Die Übergangsquote erhöht sich schrittweise.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Kommune prüft die Bereitstellung von Außenarbeitsplätzen in geeigneten Bereichen und steht in Kontakt mit Ansprechpersonen der WfbM.</li> <li>• Es werden modellhaft Probearbeitsplätze angeboten.</li> </ul>

### 6.3 Handlungsfeld Wohnen und Bauen

#### Art. 9 Abs. 1 UN-BRK (Zugänglichkeit)

„Um Menschen mit Behinderungen eine unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen mit dem Ziel, für Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, zu gewährleisten [...].“

Diese Maßnahmen gelten u. a. sowohl für Gebäude, Straßen, Transportmittel und andere Einrichtungen (Schulen, Wohnhäuser Arbeitsstätten und medizinische Einrichtungen) als auch für Informations-, Kommunikations- und andere Dienste.

In Abs. 2 verpflichten sich die Vertragsstaaten außerdem zu u. a. folgenden geeigneten Maßnahmen:

- Ausarbeitung, Erlassung und Überwachung von Mindeststandards und Leitlinien für öffentlich zugängliche Einrichtungen und Dienste
- Angebot von Schulungen für die betroffenen Kreise zu Fragen der Zugänglichkeit

- Anbringung von Beschilderungen in Brailleschrift und in leicht lesbarer und verständlicher Form in Gebäuden und Einrichtungen, die der Öffentlichkeit offenstehen sowie die Bereitstellung von Gebärdensprachdolmetscherinnen und -dolmetschern
- Bereitstellung von Unterstützung, um Zugang zu Informationen zu gewährleisten sowie die Förderung des Zugangs zu neuen Informations- und Kommunikationstechnologien

Das Handlungsfeld Wohnen und Bauen wird auch in Art. 19 UN-BRK abgebildet.

### **Art. 19 UN-BRK (Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft)**

„Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens anerkennen das gleiche Recht aller Menschen mit Behinderungen, mit gleichen Wahlmöglichkeiten wie andere Menschen in der Gemeinschaft zu leben, und treffen wirksame und geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen den vollen Genuss dieses Rechts und ihre volle Einbeziehung in die Gemeinschaft und Teilhabe an der Gemeinschaft zu erleichtern [...].“

Dies beinhaltet u. a. folgende Aspekte:

- Freie Wahl des Wohnorts und der Wohnform
- Zugang zu gemeindenahen Unterstützungsdiensten einschließlich der persönlichen Assistenz
- Zugang zu gemeindenahen Dienstleistungen und Einrichtungen auf der Grundlage der Gleichberechtigung

Bereich	Ist-Stand	Ziele	Empfehlungen des Beirats
<b>Barrierefreie Wohnanlagen</b>	Wohnanlagen im Bestand sind oft nicht oder nur teilweise barrierefrei.	Ziel ist die Barrierefreiheit und eine geschlossene Wegekette. Bestehende Wohnanlagen und Häuser der Kommune werden bei Renovierungen barrierefrei umgerüstet (z. B. Aufzüge, barrierefreie Duschen, Türbreiten, Bedienelemente).	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bei kommunalen Wohnanlagen wird mit der verantwortlichen Verwaltungseinheit in Bezug auf die Barrierefreiheit eine Bestandsaufnahme durchgeführt und ein Dringlichkeitsplan erstellt. Bei der Vor-Ort-Begehung werden Menschen mit Behinderungen eingebunden. Eine Checkliste kann über die kommunale Behindertenbeauftragte bezogen werden.</li> <li>• Das Umfeld und die barrierefreie Erreichbarkeit werden mitberücksichtigt (geschlossene Wegekette, Anbindung an ÖPNV, ausreichende Straßenbeleuchtung).</li> </ul>

Bereich	Ist-Stand	Ziele	Empfehlungen des Beirats
<b>Barrierefreier Zugang zu öffentlichen Gebäuden</b>	Öffentliche Gebäude sind nicht immer barrierefrei auffindbar und zugänglich. In manchen Fällen funktioniert die Klingelanlage nicht.	Der Zugang zu öffentlichen Gebäuden ist ohne Begleitperson oder fremde Hilfe barrierefrei möglich. Für Menschen mit Sehbehinderungen sind der Zugang und der Informationsschalter auffindbar.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Für Menschen mit Sehbehinderungen wird ein Auffindestreifen zum Gebäude, zum Informationsschalter, zu den Toiletten und zu den Fahrstühlen verlegt.</li> <li>• Bei einer Steigung über 6 % werden vom Planungsbüro Lösungsvorschläge zur Nachrüstung erarbeitet, z. B. der Bau einer Rampe oder eines Aufzugs.</li> <li>• Es wird überprüft, ob die Klingelanlage zu den Öffnungszeiten funktioniert und besetzt ist. Des Weiteren muss sie für Rollstuhlnutzende anfahrbar sein.</li> </ul>
<b>Größe und Ausstattung der Aufzüge</b>	Aufzüge sind teilweise zu klein für Rollstuhlnutzende. Manchmal fehlt der Platz für die Begleitperson. Änderungen im Bestand sind teilweise wegen Platzmangel schwer durchzuführen.	Alle Aufzüge entsprechen den technischen Regeln und sind barrierefrei zugänglich und nutzbar.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Vorbereich der Aufzüge und die Innenräume werden auf ausreichend Bewegungsfreiraum überprüft und bei Bedarf nachgebessert. Falls dies nicht möglich ist, wird zumindest ein Aufzug barrierefrei nachgerüstet. Dieser entspricht den technischen Regeln.</li> <li>• In engen Aufzügen, in denen Wenden nicht möglich ist, wird zur Orientierung ein Spiegel angebracht, um mit dem Rollstuhl rückwärts einfahren und später vorwärts wieder ausfahren zu können.</li> <li>• Ist eine bauliche Umrüstung nicht möglich, werden Alternativlösungen geprüft (Anbringung eines Außenfahrstuhls oder Rampen).</li> <li>• Menschen mit Behinderungen (insbesondere Rollstuhlnutzende) werden zur Beratung hinzugezogen.</li> </ul>
<b>Notrufanlagen in Aufzügen</b>	In Aufzügen sind nicht immer akustische und visuelle Sprechanlagen	Die Notrufanlagen werden regelmäßig gewartet und sind barrierefrei nutzbar.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• In jedem Aufzug ist ein Notrufsystem nach dem Zwei-Sinne-Prinzip (sehen, hören, tasten) installiert.</li> </ul>

Bereich	Ist-Stand	Ziele	Empfehlungen des Beirats
	vorhanden. Menschen mit Hör- oder Sehbehinderungen können keinen Notruf absenden.		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Es wird geprüft, ob in jedem Aufzug ein visuelles Lichtsignal und ein Videotelefon vorhanden ist, um ggf. bei Bedarf nachrücken zu können.</li> <li>• Einbeziehung von Betroffenenverbänden und Behindertenbeauftragten, um erforderlichenfalls gemeinsam Lösungen zu erarbeiten.</li> </ul>
<b>Rauchmelder in öffentlichen Gebäuden und kommunalen Wohnungen</b>	Rauchmelder warnen in vielen Fällen nur akustisch. Menschen mit Hörbehinderung können diese Warnung nicht wahrnehmen.	In allen Räumen mit Kunden- und Bewegungsverkehr sind neben den akustischen Rauchmeldern auch optische Signale installiert, um Menschen mit Hörbehinderungen zu informieren.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Kommune überprüft im Bestand, wo optische Lichtsignale nachgerüstet werden müssen.</li> <li>• Bei Neubauten werden standardmäßig kombinierte Rauchmeldermodelle verwendet, die akustisch und optisch warnen.</li> </ul>
<b>Barrierefreie Toiletten im öffentlichen Raum</b>	Im öffentlichen Raum gibt es nicht immer ausreichend barrierefreie Toiletten. Diese sind meist verschlossen. Die Nutzung ist häufig nur mit einem Euro-WC-Schlüssel möglich. Das ist nicht allen Nutzerinnen und Nutzern bekannt.	Im öffentlichen Raum (Parks, Innenstädte) stehen ausreichend barrierefreie Toiletten zur Verfügung.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wenn ein Mangel an barrierefreien Toiletten herrscht, wird an zentralen Stellen nachgerüstet. Dies ist auch durch entsprechend ausgestattete Container möglich.</li> <li>• In großen Kommunen mit touristischen Zielen bietet sich das Aufstellen einer „Toilette für alle“ an. Diese Toiletten haben eine besondere Ausstattung für Menschen mit einer Schwerstbehinderung und werden vom Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration gefördert.</li> <li>• In Rathäusern kann zu den Öffnungszeiten gegen Pfand ein Schlüssel ausgeliehen werden. Zusätzlich wird Auskunft über den Bezug von Euro-WC-Schlüsseln erteilt.</li> </ul>

Bereich	Ist-Stand	Ziele	Empfehlungen des Beirats
<b>Friedhöfe und öffentliche Grünanlagen</b>	Die Wege sind teilweise geschottert oder uneben und dadurch für Menschen mit Mobilitätshilfen oft nicht nutzbar. Für Menschen mit Sehbehinderungen fehlt meist eine Aufkantung, um diese als Leitlinie für den Langstock nutzen zu können. In vielen Fällen fehlen Ruhebänke.	Wege auf Friedhöfen und in öffentlichen Grünanlagen sind für alle barrierefrei nutzbar.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bestehende Wege werden überprüft und sukzessiv auf den Hauptachsen barrierefrei gestaltet (fugenarme, berollbare Wege mit einer seitlichen Aufkantung von 5-6 cm). Menschen mit Behinderungen werden einbezogen.</li> <li>• Bei Neuanlagen wird eine Mischung aus offenen und befestigten Wegen mit Aufkantung geplant.</li> <li>• Nach Möglichkeit werden in regelmäßigen Abständen Ruhebänke aufgestellt.</li> </ul>
<b>Technische Regelwerke und DIN-Normen zum barrierefreien Bauen</b>	Bauverantwortliche verfügen nur teilweise über aktuelle Kenntnisse zur Barrierefreiheit.	Kommunale Bauverantwortliche und beauftragte Architekturbüros sind ausreichend über Barrierefreiheit informiert und kennen den aktuellen Stand der Regelwerke.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kommunale Planerinnen und Planer bilden sich zum Thema Barrierefreiheit in allen Bereichen fortlaufend weiter.</li> <li>• Bei der Auftragsvergabe werden Architekturbüros explizit zur Einhaltung der Barrierefreiheit verpflichtet.</li> </ul>
<b>Barrierefreiheit und Brandschutz</b>	Teilweise erschweren Brandschutzmaßnahmen die Barrierefreiheit. Brandschutztüren können teilweise nicht selbstständig von Menschen mit Muskelerkrankungen oder Rollstuhlnutzenden geöffnet werden.	Es wird ein Maximum an Barrierefreiheit umgesetzt.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Brandschutztüren werden von Sachverständigen (Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung, Architekturbüros) auf Barrierefreiheit überprüft und es werden bei Bedarf Einzelfalllösungen angestrebt. Im Zweifelsfall kann die Meinung entsprechender Betroffenenverbände eingeholt werden.</li> <li>• Bestehende Brandschutzvorrichtungen werden regelmäßig auf Barrierefreiheit überprüft.</li> </ul>

Bereich	Ist-Stand	Ziele	Empfehlungen des Beirats
<b>Umbau von öffentlichen Gebäuden im Bestand</b>	Bei Umbau im Bestand steht Barrierefreiheit nicht immer im Fokus.	Bei Umbau im Bestand und bei der fortlaufenden Verbesserung wird immer die größtmögliche Barrierefreiheit für alle Nutzerinnen und Nutzer angestrebt.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bei dem ausführenden Planungsbüro werden im Vorfeld Pläne und ein Erläuterungsbericht angefordert, der beschreibt, in welchen Bereichen die Umsetzung der Barrierefreiheit kritisch ist oder nicht eingehalten werden kann. Hier werden gemeinsam mit der kommunalen Behindertenbeauftragten oder Betroffenenverbänden Lösungen entwickelt.</li> <li>• Die Kommunen achten als Auftraggeberinnen darauf, dass Sachverständige für Barrierefreiheit unter Einbezug von Behindertenbeauftragten und Betroffenen prüfen, welche Ermessensspielräume im Rahmen der DIN-Normen vorliegen und wie die Barrierefreiheit bestmöglich umgesetzt werden kann. Erforderlichenfalls wird die Nutzungsfreundlichkeit durch Menschen mit Behinderungen getestet.</li> <li>• Die Kommune lässt sich bei Bedarf vom Landeszentrum für Barrierefreiheit beraten.</li> </ul>
<b>Inklusive Wohngemeinschaften</b>	Es gibt zu wenig inklusive Wohnangebote bei steigendem Bedarf.	In der Kommune sollen zunehmend inklusive Wohngemeinschaften und weitere Wohnformen angeboten werden.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Kommune bietet kommunalen Wohnraum zur Nutzung für inklusive Wohngemeinschaften an.</li> <li>• Die Kommune prüft, ob und inwieweit sie den Bau von inklusiven Mehrgenerationenhäusern unterstützen kann.</li> <li>• Die Betreuung von Menschen mit Behinderungen in kommunalen Wohnungen erfolgt ggf. durch Mitbewohnerinnen und Mitbewohner.</li> </ul>

Bereich	Ist-Stand	Ziele	Empfehlungen des Beirats
<b>Barrierefreie kommunale Wohnungen</b>	<p>Es gibt bei den Kommunen kein einsehbares Verzeichnis zu barrierefreien kommunalen Wohnungen. Der Bedarf an barrierefreien Wohnungen steigt durch den demografischen Wandel an. Viele Menschen finden keine barrierefreie Wohnung.</p>	<p>Die Kommune stellt Informationen zur Verfügung, welche Wohnungen barrierefrei sind und zur Verfügung stehen. Dies schließt auch Wohnungen für Notunterbringungen ein.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Kommune führt, sofern dies umsetzbar ist, eine interne Übersichtsliste barrierefreier Wohnungen, in denen vorzugsweise Menschen mit Behinderungen untergebracht werden. Auch Vermietende auf dem freien Wohnungsmarkt können hier barrierefreie Wohnungen eintragen lassen.</li> <li>• Im Idealfall gibt es in jeder Kommune eine barrierefreie Wohnung (z. B. Nullschwellen, Sanitärraumausstattung, Türbreiten, ausreichender Bewegungsraum), die für Notunterbringungen (Evakuierung im Brandfall etc.) freigehalten wird.</li> <li>• Nach und nach werden Sozialwohnungen insbesondere im Sanitärbereich (ebene Dusche, erhöhter und anfahrbarer WC-Sitz etc.) umgerüstet. Dadurch wird ein längerer Verbleib älterer Menschen im gewohnten sozialen Umfeld gewährleistet.</li> <li>• Es wird auf die Broschüre des Kreissenorenrats „Ein Leben lang zu Hause wohnen – Maßnahmen zur Wohnanpassung im Rhein-Neckar-Kreis“, Ausgabe 1/2022, hingewiesen.</li> <li>• Die Unterkünfte für geflüchtete Menschen werden auf Barrierefreiheit überprüft und bei Bedarf nachgerüstet, sodass barrierefreie Unterkünfte in angemessener Zahl zur Verfügung stehen.</li> <li>• Die kommunalen Wohnungsbau-gesellschaften bauen weitere Wohnungen barrierefrei um. Dadurch wird der steigenden Nachfrage Rechnung getragen.</li> </ul>

Bereich	Ist-Stand	Ziele	Empfehlungen des Beirats
			<ul style="list-style-type: none"> <li>Bei der Erschließung von neuen Bebauungsgebieten werden Auflagen zum barrierefreien Ausbau gemacht und zunehmend Mehrfamilienhäuser geplant, die barrierefrei sind. Es wird auf eine geschlossene Wegekette geachtet.</li> </ul>

## 6.4 Handlungsfeld Mobilität

### Art. 20 UN-BRK (Persönliche Mobilität)

„Die Vertragsstaaten treffen wirksame Maßnahmen, um für Menschen mit Behinderungen persönliche Mobilität mit größtmöglicher Unabhängigkeit sicherzustellen [...].“

Dies beinhaltet u. a.:

- Erleichterung der selbst gewählten persönlichen Mobilitätsform zu erschwinglichen Kosten
- Zugang zu Mobilitätshilfen, Geräten sowie weiterer Hilfen zu erschwinglichen Kosten
- Angebot von Mobilitätsschulungen für Menschen mit Behinderungen und Fachkräfte

Das Handlungsfeld Mobilität wird auch in Art. 9 UN-BRK (Zugänglichkeit) abgebildet. Für die Beschreibung wird auf Kap. 6.3 verwiesen.

Bereich	Ist-Stand	Ziele	Empfehlung des Beirats
<b>Barrierefreie Haltestellen</b>	Trotz der Vorgabe gem. § 8 Abs. 3 PBefG die vollständige Barrierefreiheit im ÖPNV bis zum 1. Januar 2022 zu erreichen, sind noch nicht alle Haltestellen barrierefrei. Außerdem ist im Winter in einigen Fällen wegen des Schnees kein spaltfreies Anfahren des Busses möglich.	Die gesetzlichen Vorgaben werden umgesetzt und alle Haltestellen barrierefrei umgebaut, sofern es topografisch möglich ist. Die Bushaltestellen sind frei von Schnee, um ein spaltfreies Anfahren zu ermöglichen.	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Kommune erhebt, welche Haltestellen noch nicht barrierefrei sind und erstellt einen verbindlichen Plan, wann welcher Umbau abgeschlossen ist.</li> <li>Der Winterdienst kontrolliert in regelmäßigen Abständen, ob die Haltestellen zugänglich sind und spaltfrei angefahren werden können.</li> </ul>

Bereich	Ist-Stand	Ziele	Empfehlung des Beirats
<b>Barrierefreie Fußgängerampeln und Übergänge in Baulastträgerschaft der Kommune</b>	Einige Querungen (Übergänge) sind nicht barrierefrei. Bei manchen Ampelanlagen ist das Signal zu kurz oder der Anforderungstaster fehlt. Das Leitsystem für Menschen mit Sehbehinderungen ist manchmal nicht normgerecht oder es fehlt ganz.	An stark frequentierten Querungen befinden sich barrierefreie Ampelanlagen. Im Idealfall sind getrennte und gesicherte Querungen (Ampelanlage oder Zebrastreifen) vorhanden, die nebeneinander einen tastbaren Übergang für Menschen mit Sehbehinderungen und einen 0 cm-Übergang für Menschen mit Mobilitätseinschränkungen haben.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Kommune überprüft alle Querungen auf Barrierefreiheit gem. der DIN-Normen 18040-3 und 32981.</li> <li>• An stark befahrenen Kreuzungen werden mit Zebrastreifen oder Ampelanlage gesicherte und getrennte Querungen gebaut.</li> <li>• Zur Überprüfung der Barrierefreiheit der aktuellen Ampelanlagen findet eine Ortsbegehung statt. Es wird empfohlen Verbände oder Menschen mit Behinderungen mit einzu beziehen. Bei Bedarf erfolgt eine Nachrüstung.</li> <li>• Der Bau von Fahrrad- und Fußwegen erfolgt innerorts getrennt.</li> </ul>
<b>Bauvorhaben barrierefrei planen</b>	Bei Bauvorhaben wird teilweise die Barrierefreiheit nicht von Beginn an mitbedacht oder die technischen Regelwerke werden nicht vollständig umgesetzt.	Jede Planung erfolgt barrierefrei. Bei größeren Bauvorhaben (Neubau oder vollständiger Umbau eines Gebäudes im Bestand) werden Sachverständige für barrierefreies Bauen mit einbezogen.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kommunale Planerinnen und Planer werden dazu angehalten, sich fortlaufend zum Thema Barrierefreiheit weiterzubilden.</li> </ul>
<b>Tastbare Kanten (Bord- und Randsteine) für Menschen mit Sehbehinderungen</b>	Bord- und Randsteine sind durch Laub und Schneereste für Menschen mit Sehbehinderungen mit dem Langstock teilweise nicht mehr ertastbar, da die Höhe dann niedriger als 3 cm ist.	Die tastbaren Kanten (Borde, Randsteine) sind mindestens 3, besser 5 cm hoch und sind laub- und schneefrei.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Kommune appelliert regelmäßig an Bürgerinnen und Bürger, die Räum- und Streupflicht einzuhalten (Laub und Schnee), um eine für den Langstock 3 cm hohe tastbare Kante zu garantieren.</li> </ul>

Bereich	Ist-Stand	Ziele	Empfehlung des Beirats
			<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Straßenreinigungs- und Winterdienst der Kommune achtet auf die Freihaltung der Busborde und Kanten.</li> </ul>
<b>Zugeparkte und zuge-stellte Geh- wege</b>	Gehwege sind manch- mal nur eingeschränkt nutzbar, da Autos, Mülltonnen, E-Scooter oder sonstige Gegen- stände den Weg ver- sperren. Die Markie- rungen von Parkflä- chen sind teilweise ver- blasst und die Parkflä- che wird dadurch nicht eingehalten.	Alle Gehwege sind hindernisfrei passier- bar.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der kommunale Ord- nungsdienst kontrolliert verstärkt und ahndet bei Verstoß die Park- vergehen (Parken auf Gehwegen und Schwerbehinderten- parkplätzen).</li> <li>• Erlaubte Parkflächen sind deutlich erkenn- bar. Falls erforderlich, wird die Markierung er- neuert.</li> <li>• Mietfirmen für E-Scoo- ter erhalten die Auf- lage, für das ordnungs- gemäße Abstellen durch Nutzerinnen und Nutzer zu sorgen.</li> <li>• Kommunen erinnern Bürgerinnen und Bür- ger in regelmäßigen Abständen an das Frei- halten der Gehwege.</li> </ul>
<b>Beschilde- rung an Bahnhöfen und Bushal- testellen für Menschen mit einer Sehbehinde- rung oder einer kogniti- ven Behinde- rung</b>	In vielen Fällen gibt es keine ausreichende Beschilderung für Men- schen mit Sehbehinde- rung (erhabene Buch- staben, Braille-Schrift, App).  Für Menschen mit ei- ner kognitiven Beein- trächtigung fehlt häufig eine verständliche Be- schriftung.	Die Beschilderung in den Kommunen ist barrierefrei, verständ- lich und einheitlich.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Kommune führt eine Ortsbegehung durch und bezieht da- bei Menschen mit Be- hinderungen mit ein. Wichtige Kriterien, wie z. B. die Verwendung von einheitlichen Ab- kürzungen oder Pikto- grammen sowie die kontrastrei- che Schriftgestaltung und die Schriftgröße werden dabei bespro- chen und bei Bedarf umgesetzt.</li> </ul>

Bereich	Ist-Stand	Ziele	Empfehlung des Beirats
			<ul style="list-style-type: none"> <li>• Es wird empfohlen, durchgehend das Zwei-Sinne-Prinzip anzuwenden (sehen, hören, tasten).</li> </ul>
<b>Anbindung an den ÖPNV</b>	Der ÖPNV ist vor allem im ländlichen Raum schwach ausgebaut.	Der ÖPNV ist flächendeckend barrierefrei erschlossen und es sind ausreichend Haltestellen vorhanden.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Kommune prüft, ob ausreichend Bushaltestellen vorhanden sind und erschließt ggf. neue barrierefreie Haltestellen.</li> </ul>
<b>Taxen für mobilitätsbeeinträchtigte Menschen</b>	Es besteht ein Mangel an barrierefreien Taxen.	Jedes Taxiunternehmen kann Menschen mit Mobilitätseinschränkungen befördern und verfügt demnach über mindestens ein barrierefreies Taxi.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Kommune appelliert an die ortsansässigen Taxiunternehmen, entsprechende Taxen vorzuhalten und klärt über die Belange von Menschen mit Mobilitätseinschränkungen auf.</li> </ul>
<b>Barrierefreie öffentliche Toiletten</b>	Es gibt nur wenig barrierefreie öffentliche Toiletten für Menschen mit Behinderungen, die in der Regel auch verschlossen sind. Eine Nutzung ohne selbst mitgeführten Schlüssel ist dann nicht möglich. Deshalb verlassen viele Menschen mit Behinderungen ihr Haus nur für kurze Zeit und verzichten auf eine aktive Freizeitgestaltung.	Es sind barrierefreie Toiletten in ausreichender Menge verfügbar und zugänglich.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Kommune prüft den Bestand an barrierefreien Toiletten und erweitert bei Bedarf das Angebot.</li> <li>• Es wird empfohlen, in größeren Kommunen eine „Toilette für alle“ (Toilette mit besonderer Ausstattung für Menschen mit Schwerst- und Mehrfachbehinderung) einzurichten. Hierfür können Fördergelder beim Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration beantragt werden.</li> <li>• Im Rathaus wird ein Euro-WC-Schlüssel hinterlegt, der gegen Pfand ausgeliehen werden kann.</li> </ul>

Bereich	Ist-Stand	Ziele	Empfehlung des Beirats
			Menschen mit Behinderungen erhalten Auskunft darüber, bei welcher Stelle sie einen Schlüssel erwerben können.
<b>Schwimmbäder</b>	In vielen Fällen gibt es keinen barrierefreien Zugang zum Schwimmbecken (fehlender Lift) oder die Umkleidekabinen sind nicht barrierefrei zugänglich.	Schwimmbäder sind von allen uneingeschränkt und möglichst selbständig nutzbar.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• In kommunalen Schwimmbädern sollen mobile oder fest installierte Hebeeinrichtungen und/oder Lifter vorhanden sein.</li> <li>• Der Zugang zu Schwimmbädern sowie die Umkleidekabinen werden barrierefrei gestaltet. Duschräume und Toiletten werden nachgerüstet, falls sie nicht barrierefrei sind (Bewegungsräume, Bedienelemente, Türbreiten etc.).</li> </ul>
<b>Einkauf in Geschäften</b>	Menschen mit Mobilitätseinschränkungen haben oft keinen Zugang zu Geschäften. Auch das Bewegen im Geschäft ist meist nicht barrierefrei möglich, weil beispielsweise die Umkleidekabinen zu klein sind. Vor Geschäften stehen häufig Aufsteller, die für Menschen mit Sehbehinderungen oder Mobilitätseinschränkungen ein Hindernis darstellen. Außerdem gibt es wenig Ruhezeiten für Menschen mit Mobilitätseinschränkungen und ältere Menschen.	Alle Menschen haben einen uneingeschränkten und selbstbestimmten Zugang zu Geschäften. Bei Bedarf erhalten sie Unterstützung. Während dem Einkauf besteht die Möglichkeit, sich auszuruhen.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Kommune sensibilisiert die Gewerbetreibenden zum Thema Barrierefreiheit (Zugang zum Geschäft, stufenloser Eingang oder Rampe etc.). Dies geschieht z. B. durch Vorträge beim Bund der Selbständigen.</li> <li>• Die Kommune unterstützt das Angebot von ehrenamtlichen Einkaufshelferinnen und Einkaufshelfern.</li> <li>• Der kommunale Ordnungsdienst achtet verstärkt darauf, dass Aufsteller vor den Geschäften kein Hindernis darstellen und weist die Ladeninhaberinnen</li> </ul>

Bereich	Ist-Stand	Ziele	Empfehlung des Beirats
			<p>und -inhaber auf die Problematik hin.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Die Kommune stellt in regelmäßigen Abständen im Innenstadtbereich Ruhebänke auf.</li> </ul>
<b>Parksituation</b>	<p>Es gibt zu wenig Parkplätze für Menschen mit Schwerbehinderungen. Die Parkplätze sind häufig zu klein oder haben ein zu starkes Gefälle. Immer wieder stehen auf den ausgewiesenen Parkplätzen unberechtigte Personen.</p>	<p>Es gibt in den Kommunen ausreichenden und geeigneten Parkraum für Menschen mit Behinderungen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Kommunen prüfen die Parkplatzsituation für Menschen mit Behinderungen. Dabei ist auf den Platzbedarf der zunehmend größeren Autos zu achten.</li> <li>Falls erforderlich, werden weitere Parkplätze an dafür geeigneten Stellen geschaffen, die kein Gefälle aufweisen.</li> <li>Die Kommune stellt auf ihrer Webseite eine Übersicht der Parkplätze für Menschen mit Schwerbehinderungen ein.</li> <li>Der kommunale Ordnungsdienst kontrolliert in regelmäßigen Abständen, ob Unbefugte auf den Parkplätzen stehen.</li> </ul>
<b>Zugang zu öffentlichen Gebäuden</b>	<p>In öffentlichen Gebäuden fehlen manchmal Rampen oder Aufzüge. Dadurch ist der Zugang nur eingeschränkt oder nur mit zusätzlicher Hilfe möglich.</p>	<p>Alle öffentlichen Gebäude sind ohne fremde Hilfe barrierefrei zugänglich.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Kommune macht eine Bestandsaufnahme und rüstet bei Bedarf nach. Menschen mit Behinderungen werden im Rahmen einer Ortsbegehung mit eingebunden.</li> </ul>

## 6.5 Handlungsfeld Kultur, Freizeit, Sport

### Art. 30 Abs. 1 UN-BRK (Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport)

„Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen, gleichberechtigt mit anderen am kulturellen Leben teilzunehmen [...].“

In Art. 30 Abs. 1 a) ff. verpflichten sich die Vertragsstaaten zu u. a. folgenden Maßnahmen:

- Zugang zu kulturellem Material in zugänglichen Formaten
- Zugang zu kulturellen Veranstaltungen, Orten kultureller Darbietungen und Fernsehprogrammen in zugänglichen Formaten

In Art. 30 Abs. 2 ff. sagen die Vertragsstaaten zu, u. a. folgende weitere Maßnahmen umzusetzen:

- Förderung der Entfaltung kreativen, künstlerischen und intellektuellen Potentials
- Unterstützung und Anerkennung der kulturellen und sprachlichen Identität einschließlich der Gebärdensprachen und Gehörlosenkultur
- Ermöglichung der Teilnahme an Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten
- Sicherstellung des Zugangs zu Sport-, Erholungs- und Tourismusstätten
- Förderung der Teilnahme an Breitensportlichen Aktivitäten

Bereich	Ist-Stand	Ziele	Empfehlungen des Beirats
<b>Inklusive Angebote der Vereine</b>	In den Vereinen gibt zu wenig inklusive Angebote. Häufig fehlen finanzielle Ressourcen und spezielles Fachwissen, um diese Angebote umzusetzen.	Die örtlichen Vereine bieten inklusive Angebote an (z. B. Vereine für Seniorinnen und Senioren, Kultur- und Jugendvereine).	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Kommune unterstützt den Austausch der Vereine untereinander durch Netzwerkveranstaltungen oder das Bereitstellen einer Plattform zu inklusiven Angeboten und fördert dadurch das Fachwissen.</li> <li>• Über die kommunale Vereinsförderung werden inklusive Angebote durch einen höheren Fördersatz gefördert. Dadurch wird die Mehrbelastung ausgeglichen, die beispielsweise durch spezifische Qualifikationen, Gebärdensprachdolmetschende oder Übersetzungen in Leichte Sprache entstehen.</li> </ul>

Bereich	Ist-Stand	Ziele	Empfehlungen des Beirats
<b>Kommunale Ansprechpersonen für den Sportbereich</b>	Für Menschen mit Behinderungen ist es schwierig, passende Sportangebote zu finden.	Es gibt eine Ansprechperson in der Kommune, die Menschen mit Behinderungen dabei unterstützt, ein passendes Sportangebot zu finden.	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Kommune stellt eine Ansprechperson für Menschen mit Behinderungen zur Verfügung. Diese gibt Hilfestellung, Beratung und nimmt Kontakt zum passenden Verein auf. Die Ansprechperson kann auch aus dem Vereinsbereich rekrutiert werden.</li> </ul>
<b>Angebote in Bibliotheken</b>	In Bibliotheken werden wenig barrierefreie Medien und Lesungen angeboten.	Bibliotheken bieten barrierefreie Lesungen an (Verdolmetschung in Gebärdensprache, Leichte Sprache) und verfügen über ein barrierefreies Medienangebot für unterschiedliche Zielgruppen (Menschen mit einer Seh- oder Hörbehinderung sowie Menschen mit einer kognitiven Behinderung).	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Kommune fördert das Angebot barrierefreier Medien (Bücher in Brailleschrift und Leichter Sprache, Hörbücher) durch finanzielle Unterstützung der Bibliotheken in kommunaler Trägerschaft.</li> <li>Kommunen im ländlichen Raum stellen einen Antrag beim Regierungspräsidium, um barrierefreie Lesungen anbieten zu können (Programm zur Förderung kultureller Aktivitäten in öffentlichen Bibliotheken im ländlichen Raum 2020-2024).</li> </ul>
<b>Veranstaltungen der Kommune im Freizeit- und Kulturbereich</b>	Viele Veranstaltungen sind nicht barrierefrei. Gebärdensprach- oder Schriftsprachdolmetschende fehlen in den meisten Fällen. Häufig gibt es keine induktive Höranlage. Für Menschen mit einer kognitiven Behinderung sind die Vorträge oft	Alle Veranstaltungen der Kommune im Freizeit- und Kulturbereich sind barrierefrei für alle zugänglich.	<ul style="list-style-type: none"> <li>Bei kommunalen Veranstaltungen werden auf Anfrage Gebärdensprachdolmetschende gebucht. Bei Bedarf sind Schriftsprachdolmetschende anwesend.</li> <li>Die Veranstaltungen werden barrierefrei geplant und durchgeführt. Checklisten können bei der kommunalen Behinderertenbeauftragten des Rhein-Neckar-Kreises angefordert werden.</li> </ul>

Bereich	Ist-Stand	Ziele	Empfehlungen des Beirats
	<p>nicht verständlich. Für Menschen mit einer Körperbehinderung fehlen teilweise Toiletten oder es gibt keinen barrierefreien Zugang.</p>		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Kommune achtet darauf, dass Vorträge und Ansprachen auch für Menschen mit Behinderungen leicht verständlich gehalten werden.</li> <li>• Für die Durchführung von Veranstaltungen werden barrierefreie Räume gebucht.</li> <li>• Bei Stadt- und Kulturführungen werden Tour Guide Systeme (Headsets) bereitgestellt.</li> <li>• Die Kommune veröffentlicht auf ihrer Webseite alle Angebote mit einem Vermerk oder Piktogrammen, in welchen Bereichen das Angebot barrierefrei ist. Hierfür kann z. B. das Programm „Hürdenlos“ eingesetzt werden.</li> <li>• Bei Veranstaltungen wird darauf geachtet, dass ein Ruheraum vorhanden ist und Führungen auch in kleineren Gruppen angeboten werden.</li> <li>• Die Kommune bietet vergünstigte Eintrittspreise für Menschen mit Behinderungen und deren Begleitpersonen an.</li> </ul>
<p><b>Freizeit- und Erholungsanlagen sowie Spielplätze</b></p>	<p>In städtischen Freizeit- und Erholungsanlagen sind Wege für Menschen mit einer Mobilitätsbeeinträchtigung oft nicht begehb- und berollbar.</p>	<p>Freizeit- und Erholungsanlagen sind barrierefrei gestaltet und frei zugänglich. Es sind ausreichend barrierefreie Toiletten und Ruhebänke vorhanden. Spielplätze sind mit inklusiven Spielgeräten ausgestattet.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Kommune überprüft die Barrierefreiheit der entsprechenden Anlagen (Toiletten, ebene und breite Wege, Wegebegrenzung mit 5 cm) und leitet bei Bedarf baulicher Maßnahmen anhand eines Dringlichkeitsplans ein.</li> </ul>

Bereich	Ist-Stand	Ziele	Empfehlungen des Beirats
	Für Menschen mit einer Sehbehinderung fehlt meist eine Randkante zur Orientierung. In vielen Fällen gibt es zu wenig barrierefreie Toiletten und Ruhebänke. Es existieren kaum barrierefreie Spielplätze.		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Insbesondere achtet die Kommune darauf, dass ausreichend barrierefreie Parkplätze, Toiletten und Ruhebänke zur Verfügung stehen.</li> <li>• Spielplätze werden überprüft und schrittweise mit inklusiven Spielgeräten ausgestattet (z. B. unterfahrbare Sandkasten, spezielle Wippen).</li> </ul>

## 6.6 Handlungsfeld Kommunikation

### Art. 2 UN-BRK (Begriffsbestimmungen)

„Im Sinne dieses Übereinkommens schließt „Kommunikation“ Sprachen, Textdarstellung, Brailleschrift, taktile Kommunikation, Großdruck, leicht zugängliches Multimedia sowie schriftliche, auditive, in einfache Sprache übersetzte, durch Vorleser zugänglich gemachte sowie ergänzende und alternative Formen, Mittel und Formate der Kommunikation, einschließlich leicht zugänglicher Informations- und Kommunikationstechnologie, ein;

schließt „Sprache“ gesprochene Sprachen sowie Gebärdensprachen und andere nicht gesprochene Sprachen ein [...].“

Das Handlungsfeld Kommunikation wird auch in Art. 9 UN-BRK (Zugänglichkeit) abgebildet. Für die Beschreibung wird auf Kap. 6.3 verwiesen.

Ergänzende Erläuterungen zum Handlungsfeld Kommunikation durch den Beirat:

Kommunikation besteht nicht nur aus unserer Sprache. Verschiedene Behinderungen erfordern unterschiedliche Formen von Kommunikation. Beispielsweise erlernen Menschen mit Hörbehinderungen zuerst die Gebärdensprache als Muttersprache. Die deutsche Schriftsprache ist dann die erste Fremdsprache, die sie erlernen. Bei anderen Einschränkungen kommen unterstützte Kommunikation, Leichte Sprache, Blinden- bzw. Brailleschrift, Lormen und andere Kommunikationsformen zum Einsatz. Zu unterstützter Kommunikation gehören beispielsweise Sprachhilfen (Talker, Taster), visuell unterstützte Kommunikation (Piktogramme), gebärdenspracheunterstützte Kommunikation und vieles mehr. Es ist wichtig, unvoreingenommen auf die Person gegenüber zuzugehen. Das betrifft die direkte Kommunikation ebenso wie die indirekte Kommunikation.

Bereich	Ist-Zustand	Ziele	Empfehlungen des Beirats
<b>Generelle Aufklärung zur barrierefreien Kommunikation in der Verwaltung und in kommunalen Einrichtungen</b>	<p>Beschäftigte in der öffentlichen Verwaltung sind regelmäßig noch nicht ausreichend für die besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen und deren Angehörigen sensibilisiert.</p>	<p>Verwaltungsangestellte sind für die Bedürfnisse dieser Zielgruppe sensibilisiert und können entsprechend mit der einzelnen Person kommunizieren. Es findet ein wechselseitiger Informationsfluss statt.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Verwaltung bietet Fortbildungen für Beschäftigte der Verwaltung zu den Themen Behinderung und Umgang mit Menschen mit Behinderungen an.</li> <li>• Verwaltungsbeschäftigte, Ordnungskräfte, Rettungsdienste und kommunale Beschäftigte nehmen regelmäßig an Kursen über Grundkenntnisse der Deutschen Gebärdensprache und Leichter Sprache teil. Kurse für Leichte Sprache werden kostenlos durch den Gemeindetag Baden-Württemberg angeboten.</li> <li>• Die kommunale Ansprechperson für die Belange von Menschen mit Behinderungen wird als Vermittlungs- und Kontaktperson bei allen Kommunikationsproblemen eingesetzt.</li> <li>• Der Einsatz von Gebärdensprachdolmetschenden und die Verwendung von einfacher Sprache wird bei kommunalen Veranstaltungen angeboten (Neujahrsrede, Gemeinderatsitzungen etc.).</li> </ul>
<b>Generelle Aufklärung zur barrierefreien Kommunikation der Bürgerinnen und Bürger</b>	<p>Bürgerinnen und Bürger sind regelmäßig noch nicht ausreichend für die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen und deren Angehörigen sensibilisiert.</p>	<p>Bürgerinnen und Bürger sind für die Bedürfnisse dieser Zielgruppe sensibilisiert und verhalten sich den Menschen mit Behinderungen gegenüber vorurteilsfrei. Im Sozialraum findet gegenseitige Unterstützung zur Kommunikation statt.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Kommune legt in öffentlichen Einrichtungen und im Rathaus Flyer der Behindertenverbände und der Selbsthilfegruppen aus. Die Verwaltungsangestellten weisen aktiv auf diese Angebote sowie die Beratung der Ergänzenden Unabhängigen Teilhabeberatung (EUTB) hin.</li> </ul>

Bereich	Ist-Zustand	Ziele	Empfehlungen des Beirats
<b>Barrierefreiheit in den Medien öffentlicher Träger (Webseite, Broschüren, Amtsblätter etc.)</b>	<p>Es gibt bereits gesetzliche Regelungen für die Gestaltung des Schriftverkehrs und die Darstellung barrierefreier Inhalte von Webseiten und Apps für öffentliche Träger (BITV 2.0 und §§ 8, 9 L-BGG).</p> <p>In der Praxis sind die Vorgaben jedoch nur teilweise barrierefrei verfügbar. Menschen mit Sehbehinderungen können beispielsweise mit ihrem Hilfsmittel (Screenreader) eingestellte PDF-Dokumente oft nicht vollständig lesen oder keine Online-Termine buchen.</p>	<p>Alle Inhalte sind auf Webseiten und in Printmedien barrierefrei verfügbar. Die Verwaltung kommuniziert barrierefrei in allen Belangen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Praxishilfe zur Umsetzung der §§ 8, 9 L-BGG des Landratsamtes ist bekannt und wird von der Kommune in angepasster Form als Handlungsempfehlung eingesetzt.</li> <li>• Auf der Webseite und in Printmedien der Kommune werden Texte in Leichter Sprache oder mindestens in einfacher Sprache und Gebärdensprachvideos angeboten. Es handelt sich hier um einen fortlaufenden Prozess.</li> <li>• Die Webseite ist für Menschen mit Sehbehinderungen screenreaderkompatibel und kontrastreich gestaltet. Bereits eingestellte Texte werden auf Barrierefreiheit überprüft.</li> <li>• Botschaften über Social-Media-Kanäle der Kommune werden barrierefrei gestaltet.</li> <li>• Zur Unterstützung und Beratung nimmt die Kommune im konkreten Fall Kontakt zum Landeszentrum Barrierefreiheit auf.</li> </ul>
<b>Kommunikation bei Veranstaltungen im Kultur- und Bildungsbe- reich</b>	<p>Hör- und sehbeeinträchtigte Menschen können an vielen Angeboten nicht teilnehmen oder müssen sich im Vorfeld auf eigene Kosten Hilfestellungen beschaffen (z. B. Buchung eines Dolmetschdienstes). Viele Menschen können sich das finanziell nicht leisten.</p>	<p>Kommunale Veranstaltungen werden bereits im Vorfeld möglichst umfassend barrierefrei organisiert. Bei Bedarf werden ohne Aufpreis Hilfsmittel zur Kommunikation zur Verfügung gestellt.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Alle kulturellen kommunalen Veranstaltungen sind für Menschen mit Hörbehinderungen barrierefrei zugänglich. Dolmetschdienste werden standardmäßig gebucht oder der Bedarf wird im Vorfeld abgefragt. Für Menschen mit Hörbehinderungen werden induktive Höranlagen vorgehalten, die mobil oder fest installiert sind.</li> <li>• In den kommunalen Veranstaltungskalender werden vermehrt inklusive Veranstaltungen aufgenommen (Gehörlosentheater, Aufführungen in Leichter Sprache).</li> </ul>

Bereich	Ist-Zustand	Ziele	Empfehlungen des Beirats
	Die Teilnahme an Veranstaltungen muss oft mehrere Wochen im Voraus selbstständig organisiert werden.	Inklusive Veranstaltungen und Projekte von örtlichen Vereinen werden unterstützt.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• In den VHS finden auch inklusive Angebote statt. Es werden Kurse in Leichter Sprache und in Gebärdensprache angeboten. Diese Angebote werden schrittweise ausgebaut.</li> <li>• Museen und Ausstellungen werden barrierefrei gestaltet (z. B. Führungen für Menschen, die blind, gehörlos und kognitiv beeinträchtigt sind, Exponate zum Anfassen, Braille-Beschriftung).</li> <li>• Die Kommune unterstützt gezielt Vereine von Menschen mit Behinderungen und deren Angebote, die inklusiv ausgerichtet sind (Räumlichkeiten, Technik und finanzielle Ausstattung).</li> </ul>
<b>Barrierefreie Notfallinformationen</b>	Warnungen wie beispielsweise bei Bombendrohungen erfolgen teilweise nur über Alarmsirenen und sind für Menschen mit einer Hörbeeinträchtigung nicht wahrnehmbar. Oft fehlen weitere Handlungsanweisungen.	Alle Warnungen erfolgen nach dem Zwei-Sinne-Prinzip (sehen-hören-tasten).	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Kommune unterstützt die Etablierung eines Warnsystems für Menschen mit einer Hörbehinderung, das ergänzend zu einem Sirenensystem bestehen soll.</li> </ul>
<b>Internetzugang</b>	In ländlichen Kommunen ist nicht überall Internet mit ausreichender Bandbreite verfügbar. Personen, die die häusliche Umgebung nicht verlassen können, sind dadurch von der Umwelt abgeschnitten.	Die Mindestanforderungen an den Internetzugangsdienst sind in der Kommune erfüllt.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Kommune unterstützt den Breitbandausbau und beantragt eine entsprechende Förderung um sicherzustellen dass künftig alle Bürgerinnen und Bürger Zugang zum Internet mit ausreichender Bandbreite haben (Förderprogramm des Landes Baden-Württemberg über eine Mitfinanzierung zum Förderprogramm des Bundes).</li> </ul>

## 6.7 Handlungsfeld Gesundheit

### Art. 25 UN-BRK (Gesundheit)

„Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit ohne Diskriminierung aufgrund von Behinderung. Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu geschlechtsspezifischen Gesundheitsdiensten, einschließlich gesundheitlicher Rehabilitation, haben [...].“

Nach Art. 25 a) ff. resultieren daraus u. a. folgende Maßnahmen:

- Unentgeltliche oder erschwingliche gleichwertige Gesundheitsversorgung
- Geschlechtsspezifische und behinderungsspezifische Gesundheitsdienste
- Gemeindenahe barrierefreie Gesundheitsleistungen sowie Leistungen zu Früherkennung und Frühintervention, um weitere Behinderungen möglichst zu vermeiden

Ergänzende Erläuterungen des Beirats zum Handlungsfeld Gesundheit:

Die Kommunen haben auf das Handlungsfeld Gesundheit einen eher geringen Einfluss. Die Ergebnisse der Arbeitsgruppe beschränken sich daher auf die Bereiche Unterstützung und Motivation.

Bereich	Ist-Zustand	Ziel	Empfehlungen des Beirats
<b>Hausnotruf</b>	Menschen mit Behinderungen wissen teilweise nicht, dass es den Hausnotruf gibt. Dies betrifft besonders die Gruppe der Menschen mit einer Hörbehinderung oder einer kognitiven Behinderung.	Das Angebot des Hausnotrufs ist allen Menschen mit Behinderungen bekannt und sie sind mit der Anwendung vertraut.	<ul style="list-style-type: none"><li>• Hilfsorganisationen bieten mit Unterstützung der Kommunen Informationsveranstaltungen zum Angebot des Hausnotrufs an. Hierbei werden nicht nur ältere Menschen berücksichtigt, sondern zur Zielgruppe zählen insbesondere auch Menschen mit einer Hörbehinderung oder einer kognitiven Behinderung.</li></ul>

Bereich	Ist-Zustand	Ziel	Empfehlungen des Beirats
<b>Praxisbesuche</b>	Für Menschen mit Behinderungen stellt der Besuch einer ärztlichen Praxis oftmals eine Hürde dar. Dies betrifft insbesondere Menschen mit einer Hörbehinderung, einer Mobilitätseinschränkung oder einer kognitiven Behinderung. Es ist nicht bekannt, welche ärztlichen Praxen auf Menschen mit Behinderungen eingestellt sind.	Auch für Menschen mit Behinderungen ist ein barrierefreier Praxisbesuch möglich. Es ist bekannt, wo Barrierefreiheit und Kommunikation (DGS, Leichte Sprache) sichergestellt sind.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Insbesondere größere Kommunen bieten einen Wegweiser auf ihrer Webseite an, in dem über barrierefreie Praxen informiert wird. Denkbar ist auch ein Angebot über einen kommunalen Verbund.</li> </ul>
<b>Kommunikation in Apotheken</b>	Insbesondere für Menschen mit einer Hörbehinderung oder einer kognitiven Behinderung gestaltet sich die Beratung und Verständigung in der Apotheke oft schwierig.	Auch für Menschen mit Hörbehinderung oder einer kognitiven Behinderung besteht ein barrierefreier Zugang zu Apotheken. Die Beratung bzw. Kommunikation ist sichergestellt.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Kommunen wirken auf barrierefreie Kommunikation in den Apotheken hin.</li> </ul>
<b>Information zu Gesundheitsthemen</b>	Veranstaltungen zu Gesundheitsthemen sind meist nicht barrierefrei. Menschen mit Behinderungen werden deshalb oft nicht erreicht. Dies betrifft auch Präventionsveranstaltungen.	Menschen mit Behinderungen werden als Zielgruppe für Veranstaltungen zu Gesundheits- und Präventionsthemen in den Fokus genommen. Entsprechende Veranstaltungen werden barrierefrei durchgeführt. Bei Bedarf werden Gebärdensprachdolmetschende zur Verfügung gestellt.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Kommunen unterstützen barrierefreie Veranstaltungen zu Gesundheits- und Präventionsthemen (Raum, Ausstattung, Bekanntmachung).</li> </ul>

Bereich	Ist-Zustand	Ziel	Empfehlungen des Beirats
<b>Unterstützung von Gesundheitsselbsthilfegruppen</b>	<p>Die Gründung von Gesundheitsselbsthilfegruppen gestaltet sich oft schwierig, da häufig Ansprechpersonen und notwendige Unterstützung fehlen.</p>	<p>Eine umfassende Unterstützung zur Gründung von Gesundheitsselbsthilfegruppen ist gewährleistet.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Kommune unterstützt die Gründung von Gesundheitsselbsthilfegruppen durch Bereitstellung von Räumen und Bekanntmachung von Terminen auf geeignete Weise.</li> <li>• Die Kommune verweist die Gruppenleitung für Einführungs- und Schulungsangebote z. B. an das Selbsthilfebüro Heidelberg. Hier werden Selbsthilfegruppen im Raum Heidelberg/Rhein-Neckar zentral erfasst und Gruppenleitungen geschult.</li> </ul>

## 7 Fazit und weitere Vorgehensweise

Mit dem Inklusionsbericht wurden die Vorgaben der UN-BRK sowie die Ziele der Bundes- und der Landesregierung auf Ebene des Rhein-Neckar-Kreises bzw. noch konkreter auf die Ebene der Kreiskommunen heruntergebrochen. Der Rhein-Neckar-Kreis liegt zum 31.12.2021 (letzte Angaben des statistischen Landesamts Baden-Württemberg) mit einer Quote von 13,1 % Menschen mit einer Schwerbehinderung mehr als 4 % über dem Durchschnitt der Kreise in Baden-Württemberg (8,8 %). Damit einher geht eine stärkere Verantwortung für inklusive und teilhabeorientierte Themen. Dieser Bericht trägt einen Teil dazu bei, Lösungen zu entwickeln und Vorschläge zur Umsetzung anzubieten.

Das Alleinstellungsmerkmal dieses Berichts liegt darin begründet, dass die Erhebung des Ist-Stands und die Empfehlungen (Kap. 6) ausschließlich und autonom durch Mitglieder des Inklusionsbeirats erfolgten, die mehrheitlich selbst von einer Behinderung betroffen oder Angehörige sind. Somit wurde dem Grundsatz „Nichts über uns ohne uns“ im Sinne eines Beteiligungsprozesses Rechnung getragen.

Bei der Auswertung wurde darauf geachtet, dass für die einzelnen Kommunen umsetzbare Vorschläge erarbeitet wurden. Gerade im Bereich Bildung und Erziehung ist eine Betrachtung der rein kommunalen Ebene kaum möglich, da hier Landespolitik und Schulgesetze sowie daraus resultierende Strukturen eine erhebliche Rolle spielen. Deshalb wurden teilweise über die kommunale und Kreisebene hinaus ebenfalls übergeordnete Bedarfe festgehalten. Der Inklusionsbeirat hat auch hier Empfehlungen abgegeben.

An der Umfrage beteiligten sich zwei Drittel der Kreiskommunen. Hier wurde deutlich, dass insbesondere in den Bereichen bauliche Barrierefreiheit, barrierefreie Kommunikation in der Verwaltung, Beratungsangebote und barrierefreiem Wohnraum noch Verbesserungsbedarf besteht. Den hohen Stellenwert der Inklusion bestätigen fast alle der teilnehmenden Kommunen. Das ist ein Hinweis, dass bereits ein positiver Bewusstseinsprozess gestartet wurde. Dieser ist Grundvoraussetzung für den Abbau künftiger Barrieren und die Verbesserung der Teilhabechancen von Menschen mit Behinderungen.

Die Kommunen haben die wichtige Aufgabe, Inklusionsthemen und die Handlungsfelder der UN-BRK vor Ort aktiv umzusetzen und motivierend auf Träger und Einrichtungen einzuwirken bzw. diese zu unterstützen. Die Empfehlungen des Beirats bieten hier konkrete Ansatzpunkte, denn sie zeigen die Sichtweise der Betroffenen. Einen bedeutenden Stellenwert hat beispielsweise die Information und Bewusstseinsbildung der Bevölkerung durch Bereitstellung von Printflyern und Informationen auf der kommunalen Webseite zu den einzelnen Themen.

Nächste Schritte können sein: das Aufgreifen der Vorschläge durch die politischen Gremien, die Prüfung der Umsetzbarkeit auf kommunaler Ebene, der Einbezug aller Teil-

habe-Akteurinnen und Akteure sowie das Erstellen von Maßnahmenkatalogen mit konkreten Verbindlichkeiten und Zeitvorgaben. Die kommunale Behindertenbeauftragte nimmt in diesem Prozess eine beratende Funktion ein.

Inklusion und die damit verbundene Barrierefreiheit sind Themen die über die UN-BRK gesamtgesellschaftlich verortet sind. Die Vielschichtigkeit der Themen und Handlungsfelder erfordert ein Herunterbrechen auf einzelne Bereiche, die von den verschiedenen Verantwortlichen auf den unterschiedlichen Ebenen gemeinsam schrittweise umgesetzt werden müssen. In den folgenden beiden Unterkapiteln werden Empfehlungen für die weitere Vorgehensweise zur Umsetzung in den Kreiskommunen und im Landkreis separat betrachtet. Die Ergebnisse der Umfrage und die Erhebung aus der Sicht des Inklusionsbeirats bilden das Grundgerüst für weitere Empfehlungen.

### **7.1 Wie kann die Kommune tätig werden?**

Die Beschäftigung mit Barrierefreiheit sowie inklusiven Themen in der Kommune bedeuten, dass die Kommune sich mit dem gesellschaftlichen Wandel aktiv auseinandersetzt. Damit signalisiert sie ihrer Bevölkerung, dass jede Person willkommen ist. Sie stellt sicher, dass alle Menschen an allen Angeboten barrierefrei teilnehmen können, sei es im Freizeitbereich, in der Mobilität oder im Arbeits- und Bildungsbereich. Dies führt zu einer Bereicherung des sozialräumlichen Lebens, in dem sich die Einwohnerinnen und Einwohner aktiv in der Kommune bewegen, diese mitgestalten und sich im Rahmen des bürgerschaftlichen Engagements einbringen können. Eine aktive und unterstützende Nachbarschaft und ein reges Vereinsleben entlasten die Kommune in ihrer Verantwortung für das Gemeinwohl und führen zu einem attraktiven Arbeits- und Lebensumfeld. Themen wie bauliche, digitale und kommunikative Barrierefreiheit können durch die präventive Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen nachhaltig angegangen werden. Von barrierefrei gestalteten öffentlichen Anlagen und Gebäuden profitieren auch Gruppen ohne Behinderung wie beispielsweise Kinder, ältere Menschen sowie Familien. Diese Win-Win-Situation fördert die Akzeptanz notwendiger Umstrukturierungsmaßnahmen bei der Bevölkerung. Die Kommune schafft dadurch auf lange Sicht vielfältige Teilhabemöglichkeiten für viele Bevölkerungsgruppen.

Zur weiteren Umsetzung empfiehlt sich folgendes Vorgehen für die einzelne Kommune:

- Die Kommune prüft, inwiefern sie von den einzelnen Bereichen betroffen ist und wo Handlungsbedarf besteht. Bei kleineren Kommunen können mit Nachbarkommunen oder sprengelübergreifend Konzepte entwickelt und Maßnahmen ergriffen werden. So kann beispielsweise von mehreren Kommunen gemeinsam ein kommunaler Ordnungsdienst genutzt oder eine inklusive Veranstaltungsreihe von mehreren Kommunen ausgerichtet und umworben werden.
- Es erfolgt ein Transfer auf die örtlichen Verhältnisse (spezifische Bedürfnisse der Kommune).
- Die amtsinterne Zuständigkeit für Koordinierung und Umsetzung wird geklärt.

- Es wird ein verbindlicher Maßnahmenplan (kommunaler Aktionsplan) nach dem SMART-Prinzip mit Priorisierung der Themen, Festschreibung der Verantwortlichen und zeitlichen Vorgaben zur Umsetzung erstellt. Das SMART-Prinzip beinhaltet die Erfassung spezifischer, messbarer, attraktiver, realistischer und terminierter Ziele. Am Beispiel Kindertagesstätten bedeutet dies, welcher Kindergarten bis wann und in welchen Bereichen unter Einbezug von Fachleuten barrierefrei umgebaut sein soll und welche fachlich-personelle Ausstattung zur inklusiven Betreuung erforderlich ist.
- Zur Sicherung der Qualität findet eine jährliche Überprüfung und Verbesserung des Ist-Zustands statt.
- Es wird eine kleine örtliche Gruppe von Menschen mit Behinderungen analog zum Inklusionsbeirat des Rhein-Neckar-Kreises mit den Hauptnutzungsgruppen Sehbeeinträchtigung, Hörbeeinträchtigung, Mobilitätsbeeinträchtigung und kognitive Beeinträchtigung etabliert. Diese Gruppe nimmt aus der Sicht von Menschen mit Behinderungen eine beratende Funktion ein und unterstützt die Kommune bei der Lösungsfindung, wenn beispielsweise keine vollständige Barrierefreiheit erreicht werden kann. Als Kann-Bestimmung findet sich diese Maßnahme in § 15 Abs. 6 L-BGG wieder: „...können Beiräte für die Belange von Menschen mit Behinderungen auf kommunaler Ebene gebildet werden.“
- Optional oder ergänzend empfiehlt sich bei größeren Kreiskommunen die Einrichtung eines regelmäßigen Runden Tisches zum Thema Inklusion, der auch der Bevölkerung geöffnet werden kann. Dieser sollte sich aus Menschen mit Behinderungen, Mitarbeitenden der Verwaltung, Vereinen und örtlichen Maßnahmenträgern zusammensetzen. Ziel ist, den Inklusionsthemen einen festen Platz im kommunalen Geschehen zu verschaffen. In einigen Kommunen ist dies bereits umgesetzt worden.
- Eine zentrale Empfehlung zieht sich durch alle Arbeitsgruppen des Inklusionsbeirats: der dringende Wunsch, in allen Kreiskommunen eine beauftragte Person für Menschen mit Behinderungen zu bestellen. Diese sollte für Inklusionsbelange über ein ausreichendes und festes Zeitbudget verfügen, das sich an der Größe der Kommune ausrichtet. Als Ansprechperson greift sie Inklusionsthemen auf und bildet das Verbindungsglied zwischen Verwaltung und Menschen mit Behinderungen. Die Etablierung dieser Stellen wird in § 15 Abs. 1 Satz 2 L-BGG als Kann-Bestimmung empfohlen: „In den übrigen Gemeinden können kommunale Behindertenbeauftragte bestellt werden [...].“

Aktuell (Stand September 2023) wird bei den Kommunen eine Interessensbekundung zur Beteiligung am zweijährigen Projekt „Kommunale Inklusionsvermittler\*innen (KIV)“ des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration abgefragt. Ziel des Projekts ist es, flächendeckend in allen Kommunen KIV zu etablieren und zu qualifizieren. Sofern dem Projektträger eine Förderzusage erteilt wird, soll das Projekt im Rahmen einer Auftaktveranstaltung im Frühsommer 2024 begonnen werden. Die Aufgaben der KIV decken sich mit der Tätigkeitsbeschreibung der örtlichen Behindertenbeauftragten. KIV arbeiten später im Auftrag der Kommune und sind vor

Ort zentrale Anlaufstellen für das Thema Inklusion. Sie verankern Inklusion als kommunalpolitische Querschnittsaufgabe, arbeiten in Netzwerken und nutzen bestehende Ressourcen und Strukturen in den Kreiskommunen und im Landkreis.

Folgende Unterstützungsmöglichkeiten bietet die kommunale Behindertenbeauftragte des Rhein-Neckar-Kreises den Kreiskommunen an:

- Beratung zur Umsetzung der empfohlenen Maßnahmen
- Unterstützung bei der Einarbeitung einer beauftragten Person für Menschen mit Behinderungen sowie Hilfe bei der Rekrutierung von kommunalen Ansprechpersonen
- Gemeinsame Bearbeitung von Inklusionsthemen, z. B. in Sprengelsitzungen der Bürgermeisterinnen und (Ober-)Bürgermeister

## **7.2 Wie kann die Kreisverwaltung tätig werden?**

Die Umsetzung der UN-BRK hat auf Landkreisebene einen hohen Stellenwert. Die Kreisverwaltung hat im Umgang mit inklusiven Themen gegenüber den Kommunen zusätzlich eine motivierende Funktion. Insbesondere die Stabsstelle für Integration und gesellschaftliche Entwicklung, in welcher auch die Stelle der kommunalen Behindertenbeauftragten verortet ist, nimmt eine Vorbildfunktion für andere Ämter ein, in dem sie bei der Durchführung von Veranstaltungen auf Barrierefreiheit achtet und barrierearme Informationsangebote entwickelt.

### **7.2.1 Folgende Angebote und Aktivitäten im Bereich Inklusion setzt die Kreisverwaltung derzeit bereits um**

Für die Umsetzung der Vorgaben der UN-BRK und des L-BGG im Kreis ist primär die kommunale Behindertenbeauftragte in Kooperation mit weiteren Akteurinnen und Akteuren zuständig. Sie ist beratendes Mitglied in 19 Arbeitskreisen (z. B. Arbeitskreis Eingliederungshilfe, Psychosozialer Arbeitskreis) und sitzt im Lenkungsausschuss der kommunalen Gesundheitskonferenz. Die aufgeführten Angebote werden fortlaufend überprüft und künftig fortgeführt.

- **Koordination und Betreuung des Inklusionsbeirats im Sinne der Partizipation und Beteiligung von Menschen mit Behinderungen**

Der Inklusionsbeirat berät und unterstützt die kommunale Behindertenbeauftragte und die Kreisverwaltung (Erstellung barrierefreier digitaler Dokumente, Prüfung der Dokumente im Einzelfall durch Menschen mit Sehbehinderungen, Erörterung behinderungsspezifische Fragen usw.). Hierfür richtet er zweckorientierte temporäre Arbeitsgruppen ein (Kap. 6). Die Beiratsmitglieder werden von der kommunalen Behindertenbeauftragten gezielt in Beteiligungs- und Planungsprozesse sowie Stellungnahmen eingebunden.

- **Öffentlichkeitsarbeit**

Die Öffentlichkeitsarbeit umfasst regelmäßige Pressemeldungen, Kampagnen wie das Erstellen einer Postkartenserie zur Kommunikation, Interviews für Printmedien und Podcasts, Expertiseinterviews im Rahmen der Teilhabeberichtsfortschreibung sowie Informationsstände an Veranstaltungen. Jährlich wiederkehrend werden am 03. Dezember (Tag der Menschen mit Behinderungen) und am 05. Mai (Europäischer Protesttag zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen) Veranstaltungen mit wechselnden Kooperationspartnerinnen und -partnern an verschiedenen Standorten durchgeführt.

- **Herausgabe fachlicher Informationen und Broschüren**

Bisher wurde eine Broschüre „Leben mit Hörbehinderung“ herausgegeben und aktualisiert. Eine weitere Broschüre „Leben mit Autismus-Spektrum-Störung“ ist in Arbeit. Mit der Arbeitsgruppe „Gewalt gegen Menschen mit Behinderungen“ der kommunalen Behindertenbeauftragten wurde auf Landesebene eine Handreichung zu Gewaltschutzkonzepten in Einrichtungen und Diensten für Menschen mit Behinderungen nach § 37a SGB IX erarbeitet und über den Landkreistag veröffentlicht.

- **Koordination, Schulung und Beratung der kommunalen Ansprechpersonen für Menschen mit Behinderungen zu inklusiven Themen**

Derzeit wird ein jährliches Austauschtreffen mit Fachleuten sowie bei Bedarf ein digitaler Vernetzungsaustausch angeboten. Weiter werden für diesen Personenkreis Einzelberatung, individuelle Schulungsangebote für neue kommunale Ansprechpersonen für Menschen mit Behinderungen sowie Beratung zu Fördermöglichkeiten und inklusiven Veranstaltungen bereitgestellt.

- **Initiierung, Durchführung und Förderung barrierefreier Veranstaltungen und inklusiver Projekte**

Mit wechselnden Kooperationspartnerinnen und -partnern (Selbsthilfegruppen, Einrichtungsträgern, EUTB, Selbsthilfebüro etc.) werden in den Kreiskommunen Filmabende, Podiumsdiskussionen, Bustrainings und ähnliche Projekte durchgeführt.

- **Beratung und Unterstützung der Kreiskommunen**

Die Kreiskommunen werden zu Inklusionsthemen, Projekten, digitaler und baulicher Barrierefreiheit sowie weiteren Teilhabethemen beraten. Auf Anfrage werden Stellungnahmen zur baulichen Barrierefreiheit abgegeben.

- **Beratung der Ämter und Mitarbeitenden der Kreisverwaltung**

Für das Landratsamt wurde gemeinsam mit weiteren Behindertenbeauftragten anderer Städte und Kreise eine Praxishilfe zur Umsetzung der §§ 8, 9 L-BGG im Umgang mit Menschen mit Hör-, Sprach- und Sehbehinderungen erarbeitet.

Ämter und Mitarbeitende der Kreisverwaltung werden bei der Umsetzung von baulicher und digitaler Barrierefreiheit sowie im Umgang mit Menschen mit Behinderungen beraten. Auf Anfrage werden Stellungnahmen abgegeben. Weiter werden für Mitarbeitende Fortbildungsangebote vorgeschlagen und Informationsstände angeboten. Im Jahr 2022 war die Ausstellung „Bundesteilhabegesetz zum Anfassen“ im Landratsamt stationiert.

- **Initiierung von Beteiligungsprozessen**

Nach dem breiten Beteiligungsprozess zur Gründung des Inklusionsbeirats wurde im Juni 2023 ein weiterer Beteiligungsprozess im Bereich Katastrophenschutz und Rettungswesen gestartet. Hier werden von Mitgliedern des Inklusionsbeirats, medizinischem Personal, Menschen mit Behinderungen und Verbänden gemeinsam mit der Integrierten Leitstelle Heidelberg/Rhein-Neckar-Kreis gGmbH und dem Amt für Feuerwehr und Katastrophenschutz des Landratsamts Maßnahmen zur Verbesserung von Warnsystemen und der barrierefreien Rettung erarbeitet. Die Ergebnisse sollen später auch den Kommunen zur Verfügung gestellt werden.

- **Ermittlung von Bedarfen, Erwartungen und Interessen von Menschen mit Behinderungen**

Von Betroffenenverbänden werden Bedarfe erhoben, Beschwerden gesammelt und weitergeleitet. Gemeinsam werden Lösungsvorschläge erarbeitet.

## **7.2.2 Weiterführende Empfehlungen**

In anderen Landkreisen gibt es teilweise ämterübergreifende Projektleitstellen oder eine Stabsstelle „Inklusion“. Im Rhein-Neckar-Kreis wurde 2022 die „Stabsstelle für Integration und gesellschaftliche Entwicklung“ eingerichtet, die einen intersektionalen Ansatz für Vielfaltsthemen verfolgt. Die kommunale Behindertenbeauftragte ist der Stabsstelle zugehörig und dort an das Referat gesellschaftliche Entwicklung angegliedert.

Langfristig wird die Erstellung eines Maßnahmenplans zunächst innerhalb des Landratsamts empfohlen. Inklusionsthemen im kreispolitischen Geschehen werden auf diese Weise fest verankert und verbindlich gestaltet.

Folgende weitere Schritte sind geplant:

- Die Behindertenbeauftragte des Kreises berät die einzelnen Ämter des Landratsamts verstärkt auf Anfrage und im konkreten Fall. Die Amtsleitungen werden explizit auf das Beratungsangebot jährlich wiederkehrend hingewiesen.
- Gegenüber dem Haupt- und Personalamt werden jährlich Schulungsempfehlungen für Mitarbeitende ausgesprochen. Darüber hinaus initiiert die Stabsstelle auch selbst Schulungen für Mitarbeitende (z. B. in einfacher Sprache).
- Die Mitarbeitenden des Hauses werden im Intranet über Veranstaltungen und Öffentlichkeitsarbeit der kommunalen Behindertenbeauftragten informiert.

- Für die Entwicklung eines Maßnahmenplans sollte darüber hinaus eine ämterübergreifende Arbeitsgruppe aufgebaut werden. Die Einladung erfolgt über die kommunale Behindertenbeauftragte. Die sich ergebenden Aufgabenstellungen sollen eigenständig von den jeweiligen Ämtern weiterverfolgt werden. Teilnehmende der Arbeitsgruppe sind Ämter, Stabsstellen und Fachbereiche im Landratsamt, für die die Themen der Teilhabe, Inklusion und Barrierefreiheit relevant sind. Zu nennen sind hier beispielsweise folgende Bereiche: Amt für Sozialplanung, Vertragswesen und Förderung, Jugendamt, Sozialamt, Hausdruckerei, Büro des Landrats, Haupt- und Personalamt, Eigenbetrieb Bau, Vermögen und Informationstechnik (EBVIT) und ggf. die Schwerbehindertenvertretung.
- Nach Möglichkeit werden weitere Akteurinnen und Akteure des Kreises, die sich mit Inklusionsthemen und deren Umsetzung befassen, bei Bedarf langfristig in den Arbeitskreis eingebunden (Kommunen, Kirchen, Unternehmensverbände, Gewerkschaften, Verbände von Menschen mit Behinderungen, Einrichtungsträger, VHS, Jobcenter, Kreisrätinnen und Kreisräte usw.). Entscheidend für Qualität und Erfolg ist der Einbezug möglichst vieler Akteurinnen und Akteure innerhalb des Kreises in das Planungsgeschehen, um ein einheitliches und zielorientiertes Vorgehen zu gewährleisten.
- Um darüber hinaus inklusive Fachthemen netzwerkübergreifend im Kreis voranzubringen, hat sich die Methode einer Konferenz bewährt. Beispielsweise könnten zukunftsweisende Lösungsstrategien für den Bereich Inklusion im Rahmen einer Vielfaltskonferenz der Stabsstelle für Integration und gesellschaftliche Entwicklung erarbeitet werden.

## 8 Quellenangaben

- Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im Landkreis Darmstadt-Dieburg. Kreisausschuss des Landkreises Darmstadt-Dieburg, Büro für Migration und Inklusion, Stand 06/2020
- Aktionsplan des Landkreises Bitterfeld – Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen in den Jahren 2013-2018, Landkreis Bitterfeld, Stand 05. Juni 2014
- Gemeinsam Vielfalt erleben, Aktions- und Maßnahmenplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im Landkreis Mansfeld-Südharz 2020-2024, Landkreis Mansfeld-Südharz (Hrsg.), Stand Juli 2020
- Praxishandbuch Inklusion – Kommune neu kennenlernen, Aktion Mensch (Hrsg.), Stand Oktober 2020
- Die UN-Behindertenrechtskonvention – Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, Beauftragter der Bundesregierung für die Belange von behinderten Menschen (Hrsg.), November 2018
- Landesgesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen, Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren Baden-Württemberg (Hrsg.), Stand November 2015

Wir danken dem Landkreis Darmstadt-Dieburg, Büro für Migration und Inklusion, für die Genehmigung, sich an das Format ihres Aktionsplans anzulehnen.

© Heidelberg, Oktober 2023

